

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorprüfung des Wahlergebnisses der Gemeinde Appen vom 26. Mai 2013 durch den Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlunterlagen der Gemeinde Appen zur Gemeindewahl am 26. Mai 2013 wurden uns heute im Gemeindebüro Appen zur Vorprüfung vorgelegt.

Da keine Einsprüche bei der Gemeindewahlleiterin eingegangen waren, wurden nur die sonstigen Unterlagen zur Gemeindewahl 2013 geprüft.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. / folgende Beanstandungen:

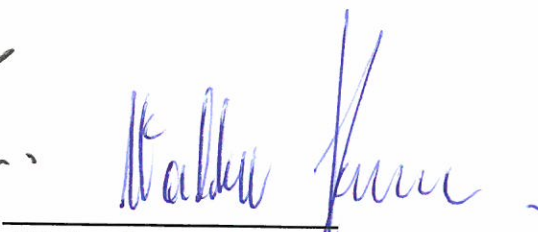
Der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen schlagen wir nach § 39 GKWG vor, die Wahl vom 26. Mai 2013 für gültig zu erklären.

Appen, 22.07.2013

**Der Wahlprüfungsausschuss der
Gemeinde Appen**


Jutta Kaufmann


Hans-Peter Lütje


Walter Lorenzen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 755/2013/APP/BV

Fachteam:	Leitungsteam	Datum:	04.09.2013
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 - 2011

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen.

Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 22.10.2012 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurde der schriftliche Prüfungsbericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 16.04.2013 vorgelegt.

Die von den gemeindlichen Gremien anerkannte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 17.10.2013 vorliegen.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Anlage

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

Banaschak

Anlagen: Entwurf der Stellungnahme Appen zur Ordnungsprüfung 2007 - 2011

Entwurf

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011

Gemeinde Appen

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 32 – 43 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt.

Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, nur zu Beanstandungen Stellung zu nehmen. Die Hinweise/Empfehlungen dienen zur künftigen Beachtung. Es bedarf einer Stellungnahme hierzu nur, wenn die dargelegte Auffassung nicht geteilt wird.

Stellungnahme

S. 42, Textziffer 4.4. Pflasterung Schulhof

Beim Aufmaß der Bodenmassen für das Leistungsverzeichnis war davon auszugehen, dass die Masse abzutragenden Bodens gering ist, da bereits seit über 30 Jahren dort Gehwegplatten lagen. Bei der Durchführung der Maßnahme stellte sich allerdings heraus, dass sich sehr viel ungeeigneter, nicht frostsicherer Boden bzw. altes Wurzelwerk im Boden befand. Dadurch gab es deutliche Erhöhungen der Massen beim Abtrag und Lieferung neuer Tragschicht.

Bei der Pflasterung des Schulhofes war mehr Schneidkante am Pflaster notwendig, da die farbigen Pflastersteine nicht im Maß zu den Pflastermaterialien passten.

Die unvorhergesehenen Abweichungen vom Leistungsverzeichnis haben zwar zu einer Erhöhung gegenüber der Ausschreibung geführt, jedoch lag das Endergebnis im Rahmen der ursprünglich veranschlagten Kosten. Erfahrungsgemäß führen Abweichungen von den Massenermittlungen nicht zwangsläufig dazu, dass ein Wechsel bei den Bietern eintreten würde.

S. 42, Textziffer 4.5.1. Beschaffung eines Löschfahrzeugs

- keine EU-weite Ausschreibung -

Die Auffassung des GPA, dass bei einer gemeinsamen Ausschreibung von Fahrgestell und Aufbau bei den Wertgrenzen eine EU-weite Ausschreibung notwendig wäre, wird geteilt.

Die Komponenten Fahrgestell und Aufbau werden jedoch in der Regel durch unterschiedliche Lieferanten hergestellt, so dass sich eine sinnvolle Trennung der Ausschreibung begründen lässt. Ein Nachteil für die Gemeinde ist aufgrund der getrennten Ausschreibung nicht erkennbar.

S. 43, Textziffer 4.5.2. Beschaffung eines Löschfahrzeugs - Fahrgestell -

Über die Getriebeart war im Vorwege der Ausschreibung mit der Feuerwehr ausreichend diskutiert worden. Nach einigen Vorführungen verschiedener Fahrgestelle mit sehr unterschiedlichen Getrieben, wurde von der Feuerwehr das Wandlergetriebe gefordert, da nur dieses die Entlastung des Fahrers gerade während der Einsatzfahrt sicherstellt. Dieser kann sich dann voll auf das Verkehrsgeschehen konzentrieren.

Das Standardschaltgetriebe sowie das automatisierte Schaltgetriebe fand keine Zustimmung.

S. 43, Textziffer 4.5.3. Beschaffung eines Löschfahrzeugs

- „Dankeschön“ an Firmenmitarbeiter -

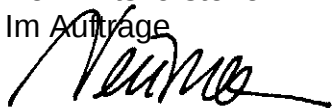
Die Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes wird zukünftig beachtet.

Moorrege, den 03. 09. 2013

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Neume', is written over the text 'Im Auftrage'.

4. Gemeinde Appen

4.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde Appen im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

4.1.1. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VwHH-

4.1.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	6.907.225,19	7.353.418,39	7.453.721,50	7.517.328,60	7.718.340,26
Ausgaben	6.907.225,19	7.353.418,39	7.453.721,50	7.517.328,60	7.718.340,26

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

4.1.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	5.871.656,37	6.368.120,48	6.375.114,11	6.057.862,98	6.384.555,62
bereinigte Ausgaben des VwHH	3.574.424,11	3.543.579,37	3.640.403,88	3.780.030,24	3.610.334,07
Ausgabensteigerung	-0,92%	-0,86%	2,73%	3,84%	-4,49%
Steigerungsrate lt. jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1%	bis zu 1,5%	bis zu 2,5%	bis zu 2%	bis zu 1,5%

Die Empfehlungen des Innenministeriums für eine begrenzte Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind im Prüfungszeitraum insgesamt eingehalten worden.

4.1.2. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

4.1.2.1. Steuerkennzahlen

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner am 31.03.	5.840	5.918	5.927	5.948	5.874
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	3.019.947,92	3.232.822,48	3.196.864,30	3.085.681,13	3.382.331,10

4.1.2.2. Allgemeine Deckungsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	4.310.921,94	4.755.316,66	4.796.114,84	4.517.984,95	4.707.242,15
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	73,42%	74,67%	75,23%	74,58%	73,73%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	738,17	803,53	809,20	759,58	801,37

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	2.400.273,77	2.662.135,04	2.559.879,90	2.185.097,12	2.490.955,78
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	40,88%	41,80%	40,15%	36,07%	39,02%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	411,01	449,84	431,90	367,37	424,06

Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz, FAG)

	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerkraft je Einwohner in €	450,00	483,52	520,35	549,22	539,75
Landesdurchschnitt in Gem. vergleichbarer Größe in €	597,61	662,01	684,15	725,60	695,00
Finanzkraft je Einwohner in €	627,20	706,25	742,23	749,72	697,77
Landesdurchschnitt in Gem. vergleichbarer Größe in €	704,28	790,75	826,90	856,27	797,92
Steuerhebesätze					
Grundsteuer A	280	280	300	300	300
Grundsteuer B	280	280	300	300	300
Gewerbsteuer	320	320	320	320	320

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Appen erreicht nicht den Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Die Steuerhebesätze liegen allerdings über den sogenannten Nivellierungssätzen nach § 10 FAG.

4.1.3. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
freier Finanzspielraum	200.841,81	529.202,09	133.964,14	158.370,53	0,00
freier Finanzspielraum je Einwohner	34,39	89,42	22,60	26,63	0,00

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Im Jahr 2011 war kein freier Finanzspielraum vorhanden. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

4.1.4. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VmHH-

4.1.4.1. Vermögenshaushalt

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VmHH	1.264.830,98	1.751.108,60	1.160.559,76	1.080.138,56	2.779.547,86
Sollausgaben des VmHH	1.264.830,98	1.751.108,60	1.160.559,76	1.080.138,56	2.779.547,86

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

4.1.4.2. Investitionen und deren Finanzierung

Summe der Investitionen/Investitionsförderung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	55.046,44	106.727,93	327.883,08	168.096,84	1.564.686,52
Eigene Baumaßnahmen	814.115,13	1.172.935,19	319.607,12	263.794,30	250.377,14
Zuweisungen und Zuschüsse	1.600,00	120.618,01	79.100,00	-4.787,62	-51.615,83
insgesamt	870.761,57	1.400.281,13	726.590,20	427.103,52	1.763.447,83

Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum= klass.Nettoinvest. Rate	200.841,81	529.202,09	133.964,14	158.370,53	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	35.918,92	3.902,63	56.565,36	57.201,01	4.723,61
Darlehensrückflüsse	1.042,87	1.085,00	1.128,83	1.774,43	2.458,12
Veräußerungserlöse	-244,90	1.050,00	70.678,00	22.926,20	327.171,00
Beiträge u.ä.	36.880,00	101.033,72	0,00	0,00	0,00
Kredite	376.900,00	250.000,00	511.300,00	190.000,00	1.682.300,00
Rücklagenent- nahme (allgemeine Rücklage)	325.500,00	670.800,00	0,00	475.150,18	0,00
Rücklagenent- nahme (Abschrei- bungsrücklage)	64.200,00	55.906,85	0,00	10.000,00	47.952,67
Rücklagenent- nahme (Gebühren- ausgleichsrücklage)	0,00	0,00	146.010,18	18.400,00	0,00
Zwischensumme	1.041.038,70	1.612.980,29	919.646,51	933.822,35	2.064.605,40
./. Zuführung zum VwHH	87.700,00	0,00	146.010,18	506.718,83	239.475,03
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	82.577,13	212.699,16	22.046,13	0,00	61.682,54
./. Rücklagenzuführung (Seerosenweg)	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
./. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	870.761,57	1.400.281,13	726.590,20	427.103,52	1.763.447,83

In den Jahren 2010 und 2011 sind nennenswerte Zuführungen zum Verwaltungshaushalt erfolgt.

Im Jahr 2010 war die Zuführung zum Verwaltungshaushalt mit 506.718,83 € höher als die Zuführung an den Vermögenshaushalt mit 304.686,74 €. Im Jahr 2010 erfolgte auch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 475.150,18 € für verschiedene investive Maßnahmen, im Wesentlichen für die Grundschule. Die Rücklagenentnahme finanzierte somit nicht die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

4.1.5. Schuldenbetrachtung

Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	1.072.654,54	1.266.929,64	1.696.782,58	1.754.345,86	2.906.986,68

Ist-Entwicklung der Schulden

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen HH- Jahres	724.554,19	1.014.654,54	1.243.535,43	1.696.782,58	1.754.345,86
echte Neuver- schuldung	318.900,00	284.605,79	534.694,21	190.000,00	1.527.600,00
ordentliche Tilgung	28.799,65	55.724,90	81.447,06	132.436,72	529.659,18
Gesamttilgung ohne Umschuldung	-290.100,35	-228.880,89	-453.247,15	-57.563,28	-997.940,82
Stand des jeweiligen HH- Jahres	1.014.654,54	1.243.535,43	1.696.782,58	1.754.345,86	2.752.286,68
Gesamtverschul- dung je Einwohner	173,74	210,13	286,28	294,95	468,55

Die Verschuldung der Gemeinde ist stetig gestiegen. Die Differenz zwischen Soll- und Istverschuldung ist durch einen Haushaltseinnahmerest in Höhe von 154.700 € entstanden, der auf das Jahr 2012 vorgetragen wurde.

Die Kreditaufnahmen dienten im Wesentlichen der Finanzierung von Maßnahmen für die Feuerwehr (Erweiterung Feuerwache und Beschaffung Löschfahrzeug) und der Sanierung der Ortsentwässerung.

4.1.6. Rücklagenbestand

4.1.6.1. Allgemeine Rücklage

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	1.079.775,33	621.674,49	643.720,62	168.570,44	230.252,98

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wurde im Prüfungszeitraum abgebaut, um geplante Investitionen zu finanzieren.

4.1.6.2. Sonderrücklagen

Es werden in der Gemeinde verschiedene Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 GemHVO geführt, und zwar Gebührenaussgleichsrücklagen für die zentrale Ortsentwässerung und für Niederschlagswasser sowie dazu zwei Abschreibungsrücklagen und die Sonderrücklage für den Seerosenweg.

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Abschreibungsrücklage OE + Niederschlagswasser	219.205,06	163.298,21	286.877,48	300.756,97	452.712,09
GebührenaussgleichsRL OE + Niederschlagswasser	107.887,82	164.495,73	18.485,55	85,55	8.224,80
Sonderrücklage (Seerosenweg)	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
Afa Rücklage Wohngebäude	28.025,40	53.820,90	89.707,82	79.707,82	56.944,06
Gesamtbestand des jeweiligen Haushaltsjahres	355.118,28	381.614,84	420.070,85	405.550,34	542.880,95

4.1.7. Finanzierungssaldo

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	8.172.056,17	9.104.526,99	8.614.281,26	8.597.467,16	10.497.888,12
./. Entnahmen aus Rücklagen	389.700,00	726.706,85	146.010,18	503.550,18	47.952,67
./. Einnahmen aus Krediten	376.900,00	250.000,00	511.300,00	190.000,00	1.682.300,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Einnahmen	7.405.456,17	8.127.820,14	7.956.971,08	7.903.916,98	8.767.635,45
Gesamtausgaben	8.172.056,17	9.104.526,99	8.614.281,26	8.597.467,16	10.497.888,12
./. Zuführung zu Rücklagen	277.569,76	295.102,57	206.512,32	13.879,49	246.965,82
./. Tilgung von Krediten	28.799,65	55.724,90	81.447,06	132.436,72	529.659,18
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	7.865.686,76	8.753.699,52	8.326.321,88	8.451.150,95	9.721.263,12
Finanzierungssaldo	-460.230,59	-625.879,38	-369.350,80	-547.233,97	-953.627,67
Finanzierungssaldo je Einwohner	-78,81	-105,76	-62,32	-92,00	-162,35

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. Der Finanzierungssaldo der Gemeinde Appen war im gesamten Prüfungszeitraum negativ, bedingt durch kreditfinanzierte Investitionen, Tilgung von Krediten aber auch erneute Rücklagenzuführungen. Die Gemeinde Appen muss darauf achten, dass die Höhe der Kredite mit der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang bleibt.

4.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

4.2.1. Abwasserbeseitigung (UA 70000)

HH-Jahr	Einnahmen (inkl. Verzinsung) €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	622.824,64	622.824,64	100
2008	664.317,22	664.317,22	100
2009	599.475,33	599.475,33	100
2010	478.057,14	584.489,93	81,8
2011	609.217,59	572.753,19	106,5

4.2.2. Niederschlagswasserbeseitigung (UA 70070)

HH-Jahr	Einnahmen (inkl. Verzinsung) €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	112.286,02	168.752,41	66,5
2008	111.219,13	158.453,56	70,2
2009	110.021,47	149.714,55	73,5
2010	114.328,25	192.080,70	59,5
2011	189.584,34	189.584,34	100,0

4.2.3. Bücherei

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	560,00	16.410,18	3,4
2008	320,00	19.534,25	1,6
2009	360,00	21.315,83	1,7
2010	400,00	21.295,77	1,9
2011	405,00	21.807,10	1,8

4.2.4. Bauhof (UA 77100)

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	181.661,89	236.589,29	76,8
2008	331.435,40	369.366,39	89,7
2009	306.865,65	355.209,21	86,4
2010	313.130,01	346.687,92	90,3
2011	318.971,55	356.447,11	89,5

4.2.5. Bürgerhaus (UA 76000)

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	49.901,21	181.584,59	27,5
2008	47.918,85	180.637,24	26,5
2009	50.008,98	194.067,71	25,8
2010	52.549,89	201.053,20	26,1
2011	57.370,86	203.446,13	28,2

4.2.6. Bewirtschaftung der Wohngebäude

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	257.206,43	313.566,45	82,0
2008	330.820,11	371.874,72	89,0
2009	304.072,49	334.873,90	90,8
2010	345.934,30	313.460,41	110,4
2011	354.683,63	292.814,28	121,1

4.3. Grundschule Appen

Appen	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	7.626,36	20.544,02	19.613,10	32.908,44	29.720,02
Ausgaben UA 211*	210.367,12	233.708,94	280.048,92	260.813,54	440.888,79
Fehlbedarf	202.740,76	213.164,92	260.435,82	227.905,10	413.856,77
Schüler per Sept. d. J.	223	246	248	246	233
Ausgaben je Schüler	943,35	950,04	1.129,23	1.060,22	1.892,23
Richtwert gem. § 76 bzw. § 111 SchulG	796,-	1.094,-	1.144,-	1.247,-	1.438,-
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 210/211	26.107,05	32.203,90	84.049,67	46.926,84	37.066,47
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle	1.699.419,83	1.699.419,83	1.745.934,91	1.751.086,90	1.763.157,27
davon 1,2 %	20.393,04	20.393,04	20.951,22	21.013,04	21.157,89
davon 1 % lt. LRH	16.994,20	16.994,20	17.459,35	17.510,87	17.631,57

*Ausgaben bereinigt um Schulkostenbeiträge für auswärtige Appener Schüler (nur in 2011 relevant)

Hinweis: Ab 2011 sind auch Abschreibungen (21100-68000 und Verzinsung des Anlagekapitals 21100-68500) mit zusammen 102.977,-€ im Haushalt ausgewiesen.

4.4. Pflasterung Schulhof

In den Sommerferien 2010 wurde der Schulhof der Grundschule neu gepflastert. Dem auf Grundlage des Leistungsverzeichnis günstigsten Bieter wurde am 24.06.2010 der schriftliche Auftrag in Höhe der Angebotssumme von 38.730,33 € (inkl. MWSt.) erteilt.

Die Summe der Schlussrechnung vom 30.08.2010 lag mit 48.724,15 € deutlich über der des Auftrags. Neben kleineren Extraarbeiten (keine Beauftragung aktenkundig) fand dies seine Begründung in z.T. deutlich vom Leistungsverzeichnis abweichenden Aufmaßen. Die Schlussrechnung wurde vom zuständigen Sachbearbeiter gekürzt und mit 43.357,52 € ausgezahlt. Die beauftragte Firma zeigte sich hiermit nicht einverstanden. Nach einem gemeinsamen Ortstermin zahlte die Gemeinde Appen weitere 1.084,15 €, so dass sich die Ausgaben der Maßnahme auf 44.441,70 € beliefen und sich damit innerhalb der zunächst veranschlagten 45.000 € bewegten. Fraglich ist allerdings, ob der zum Zuge gekommene Bieter auch bei einem Leistungsverzeichnis mit den schließlich abgerechneten Massen der günstigste gewesen wäre.

Beanstandung

4.5. Beschaffung eines Löschfahrzeuges

Für die Freiwillige Feuerwehr Appen wurde in den Jahren 2008 und 2009 ein Löschfahrzeug LF20/16 beschafft.

4.5.1. keine EU-weite Ausschreibung

Die Rechnungssumme für die zeitgleich ausgeschriebenen Komponenten Fahrgestell und Aufbau betrug 287.858,97 € (netto 233.165,76 €). Das vorgeschriebene Vergabeverfahren bei dieser Auftragssumme ist die EU-weite Ausschreibung. Ungeachtet dessen erfolgte lediglich eine beschränkte Ausschreibung. Die aktenkundige Begründung, dass es keinen Lieferanten gäbe, der Fahrgestell und Aufbau im eigenen Unternehmen herstellt und es der Erwerber somit immer mit zwei Unternehmen zu tun habe, ist aus Sicht des GPA keine ausreichende Begründung für die Abweichung.

Beanstandung
Nr. 6

4.5.2. **Fahrgestell**

Beim Fahrgestell gab die Firma M. mit 69.020,00 € das günstigste Angebot ab. Diese bekam jedoch nicht den Zuschlag, da das angebotene Getriebe lt. Vergabevermerk nicht den in Pos. 18 des Leistungsverzeichnisses geforderten Vorgaben „5-Gang Automatik-Wandlergetriebe oder gleichwertiger Art“ entsprach. Beauftragte wurde der zweitgünstigste Bieter. Sein Angebot lag 11.173,26 über dem von M. Aus Sicht des GPA ist diese Mehrausgabe vor dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kritisch zu sehen. Andere Wehren sind auch in der Lage, die Einsatzfähigkeit mit Fahrgestellen der Firma M. zu gewährleisten.

Beanstandung Nr. 7

4.5.3. **„Dankeschön“ an Firmenmitarbeiter**

Für eine „weit über das normale Maß hinausgehende fachliche Beratung und persönliche Betreuung bei der Neubeschaffung des LF 20/16“ wurde einem Mitarbeiter der Firma C. ein Restaurant-Gutschein über 100,- € ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgte über die Haushaltsstelle 1300-9356 „Erwerb eines Löschfahrzeuges“. Ungeachtet der Auffassung des GPA, dass eine umfassende Beratung zu den Aufgaben des Mitarbeiters gehört und nicht mit einem Dankeschön aus Steuermitteln in dieser Höhe gewürdigt werden muss, hätten hierfür die Verfügungsmittel des Bürgermeisters in Anspruch genommen werden müssen.

Beanstandung Nr. 8



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

1. Halbjahr 2013

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 30.06.2013

Insgesamt 60.332,85 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)**a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
30.06.2013	Unterglinde:	10	30	2	2	-	-	31	22	310	421 (101 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	19	25	-	-	1	-				
	Appen-Etz	29	19	-	2	3	-				
	Appen-Dorf:	112	111	26	14	26	3				
	Gesamt: 5.012 (Stand 31.12.2012 Gesamt: 5.039 EW)	170	185	28	18	30	3				
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:					0	15	2				

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
30.06.2013	24	1,09 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit**Stand: 01.01. – 30.06.2013**WohnraumerstellungGewerberaum-/Flächenerstellung

Anbauvorhaben (Anzahl): 2

Neubauvorhaben (Anzahl): 4

Anbauvorhaben (Anzahl): 0

Neubauvorhaben (Anzahl): 2

C. Entwicklung der Bauleitplanung**Stand: 30.06.2013**

D: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen

1. Personalstand Arbeiter

Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
30.06.2013	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	6	0	6	0,006	0	0

3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)

Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden	Erkrankungen länger als 6 Wochen
31.12.2012	Bauhof	217,47 h (175,75 h)	
30.06.2013	Bauhof	359,03 h (217,47 h)	1 Arbeiter (9,5 Wochen)

E. Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	208,-- € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst + Essensgeld 45,-- €)	Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	39 Elementarplätze
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 13.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Krippe 14 Uhr 312,-- € Krippe 16 Uhr 420,-- € 8.00 – 12.00 Uhr 140,00 € 8.00 – 16.00 Uhr 280,00 € Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 17,-- €, bzw. 25,50 € bei Krippe + Essensgeld 48,-- € + Getränkepauschale 2,-- €	115 Regelkindergartenplätze	1 Gruppe à 17 Kinder 1 Gruppe à 17 Kinder 1 Gruppe à 18 Kinder = 52 Plätze 1 Altersgemischte Gruppe à 13+3 =16 Kinder 1 Ganztagsgruppe bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr à 12 Kinder = 28 Plätze 1 Krippe bis 16.00 Uhr = 10 Plätze 1 Krippe bis 14.00 Uhr = 8 Plätze Gesamt: 98 Plätze

F. Grundschule / Betreuende Grundschule			
a) Grundschule Appen		Stand per: 30.06.2013	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	3	56	
2. Grundschuljahr	2	41	
3. Grundschuljahr	3	70	
4. Grundschuljahr	3	63	
Gesamt:	11	230	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 30.06.2013	
Anzahl der betreuten Grundschüler	110		
H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse			
1. Gemeindevertretung			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
27.03.2012	Lindenstraße 5; Zustand der Garagen	Der Abriss ist erfolgt. Die Verlängerung der Fundamente wird erst bei offenem Wetter erfolgen. Die Aufstellung der Garagen erfolgt dann umgehend.	Erledigt !
25.09.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen und 7. Änderung des F-Plans - Erweiterung Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße „Lange Twiete“	Im Rahmen der kommenden Sitzungsperiode wird zunächst über den Ankauf der Flächen beraten.	
19.03.2013	Änderung des F-Plan/Aufstellung B-Plan für die Fläche am Distelkamp	Kein neuer Sachstand	
19.03.2013	Instandhaltungsarbeiten am Bürgerhaus	Malerarbeiten, Eingangshalle innen/außen, sowie innen Türen, erledigt - Umbau der Heizkörpermotorventile, inkl. DRK, erledigt - Fassadenarbeiten, Gerüst ist gestellt, arbeiten laufen an - Umbau der Fluchtwege. Bürger-	

			haus, erledigt - Sanierung der WC- Anlage DRK, erledigt - Küchenausstattung, Industriespülmaschine, Kaffeeautomat, erledigt	
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)		Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;		Zurzeit sind alle Räume vermietet.	
23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen		Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärmekonzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kostensenkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden. Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.	Es steht noch eine Abstimmung durch den Bauausschuss aus.
03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung		Der Landtag hat erneut eine Gesetzesänderung vorgenommen. - § 8 KAG enthält keine Entscheidungsfreiheit der Gemeinde mehr, ob sie Beiträge erheben möchte. Es besteht die Pflicht zur Beitragserhebung.	Kein neuer Sachstand

			- Die Gemeinde kann, anstelle der Erhebung eines einmaligen Beitrages, nach § 8a KAG durch eine Festsetzung in der gemeindlichen Satzung wiederkehrende Beiträge erheben.	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
4. Umweltausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof		Die Deponie ist abgedeckt.	Zurzeit werden die Pflanzbeete und Entwässerungsmulden hergestellt. Fertigstellung: Oktober/November 2013.
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung			Kein neuer Sachstand.
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken		Die Ausschreibungen werden Ende September versandt	
5. Bauausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken		Beratung über B-Plan, F-Plan Erschließung im Rahmen der kommunalen Sitzungsperiode	
09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfahrern		Eine Besprechung auf Landesebene findet am 31.01.2012 statt. Dort wird das Thema angesprochen, damit eine einheitliche Regelung gefunden werden kann. Das Protokoll der Sitzung bleibt abzuwarten	vom Kreis gibt es noch keinen neuen Sachstand

13.09.2011	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westl. der Wedeler Ch. (Landesstraße 105), östl. der Appen Straße (Kreisstraße 13), südl. der Gemeindestraße Fehrenkamp Hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss		Abgeschlossen !	
08.03.2012	Antrag auf Änderung des B-Plans Nr. 5 zugunsten eines senioren gerechten Mehrfamilienhauses mit betreutem Wohnen		Anstelle des beantragten senioren gerechten Wohnhauses wird das bestehende Gebäude zu einem Restaurant umgebaut.	
15.03.2012	Lindenstraße 5; Fassadendämmung		Erledigt !	
13.09.2012	Antrag auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Bouhlentwiete		Wurde vom Kreis Pinneberg abgelehnt. Baulich nicht möglich.	
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
I. Halbjahr 2013	116/26	30.002,13 € von 61.500 € (48,78 %)	51.089,63 € von 208.400 € (24,52 %)	
II. Halbjahr 2012	73/23	59.167,49 € von 61.900 € (95,2 %)	190.310,64 € von 198.400 € (95,9 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate				
		Polegate		
Gemeinde geplant/durchgeführt		Vereine und Verbände geplant/durchgeführt		
Keine Planungen bekannt.		Keine Planungen bekannt		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit Ausblick I. Halbjahr 2013				
Im 1. Halbjahr 2013 steht das Jupita zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung. Außerdem sind im 1. Halbjahr 2013 3 Sportangebote in der Sporthalle (je samstags) geplant. Weitere Aktionen in den Jugendräumen finden je nach monatlichem Programmplan statt. Am 9. Juni 2013 wird ein Kinderfest, Tag der offenen Tür, vom Jupita organisiert.				

Moorrege, den 01.09.2013

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 725/2013/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.07.2013
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2013

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2013 belaufen sich auf insgesamt 21.952,41 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2013

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen €	Anordnungs- soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.651001	Bücher und Zeitschriften	1.000,00	1.068,00	68,00	0,00	68,00	
05200.650000	Geschäftsausgaben Kommunalwahl	0,00	824,44	824,44	0,00	824,44	Wahlvordrucke
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	2.500,00	4.879,00	2.379,00	0,00	2.379,00	Fortführung des Straßen-Bestandskatasters
13000.674000	Umlagen für Schlauch- und Geräteunterhaltung	3.200,00	3.519,92	319,92	0,00	319,92	
46400.717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an den Heilpädagog. Kindergarten Appen-Etz	108.000,00	111.141,20	3.141,20	0,00	3.141,20	Kostenübernahme des Baumpflegeschnittes für die Verkehrssicherheit des Spielplatzes (4.141,20 €)
48200.672000	Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II) an den Kreis Pinneberg	40.000,00	40.938,85	938,85	0,00	938,85	
90000.832200	Amtsumlage	639.700,00	644.189,84	4.489,84	0,00	4.489,84	Durch die endgültig festgesetzte Grund- und Garantiebeiträgen zur Errechnung der Schlüsselzuweisung 2013 von 949 € auf 956 € und 628 € auf 633 € erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Amtsumlage bei gleichbleibendem Amtsumlagesatz
90000.845000	Verzinsung von Steuernachforderungen und - erstattungen	2.000,00	6.970,00	4.970,00	0,00	4.970,00	
70070.960711	Sanierung des Kanalnetzes in der Straße Opn Toppeesch	0,00	3.345,17	3.345,17	0,00	3.345,17	
76000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Bürgerhaus	2.000,00	3.475,99	1.475,99	0,00	1.475,99	Erwerb eines neuen Mischpults und einer Kaffeemaschine
				0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	798.400,00	820.352,41	21.952,41	0,00	21.952,41	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						21.952,41	Stand 8.7.2013

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 740/2013/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.08.2013
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 1.8.2013

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 1.8.2013 im Verwaltungshaushalt auf 12.428,84 € und im Vermögenshaushalt auf 67.025,24 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsüberschreitung ist durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 12.428,84 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 67.025,24 € (Stand 1.8.2013) zu genehmigen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 1.8.2013)

Haushaltsüberschreitungen 2013 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
90000.832000	Kreisumlage	1.782.100,00	1.794.528,84	12.428,84	0,00	12.428,84	Durch die endgültig festgesetzten Grund- und Garantiebeiträge zur Errechnung der Schlüsselzuweisung 2013 von 949 € auf 956 € und 628 € auf 633 € erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage bei gleichbleibendem Kreisumlagesatz
	Summe	1.782.100,00	1.794.528,84	12.428,84	0,00	12.428,84	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						12.428,84	Stand 1.8.2013
	Vermögenshaushalt						
70000.960705	Sanierung des Kanalnetzes in der Gärtnerstraße	0,00	6.740,24	6.740,24	0,00	6.740,24	Die nicht verbrauchten Haushaltsmittel bei der HHSt. für den Niederschlagswasserbereich decken die Mehrkosten im Schmutzwasserbereich. Insgesamt wurden 7.489,67 € weniger für die Gesamtmaßnahme Kanalsanierung in der Gärtnerstraße ausgegeben als eingeplant. Gesamtkosten: 190.510,33 €
77100.935506	Erwerb eines Transportfahrzeuges (PKW)	0,00	9.109,10	9.109,10	0,00	9.109,10	Ersatzfahrzeug für den abgängigen Renault Kangoo
91000.977800	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	238.100,00	289.275,90	51.175,90	0,00	51.175,90	Sondertilgung von 60.000 € für Kredit, aufgenommen zur Ablösung der Verbindlichkeiten bei der Landgesellschaft Schl.-H.
	Summe	238.100,00	305.125,24	67.025,24	0,00	67.025,24	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						67.025,24	Stand 1.8.2013

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 723/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	03.06.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Jahresrechnung 2012 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2013 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verwaltungskosten zu hoch angesetzt wurden. Im Jahr 2012 sind bei der Berechnung der Verwaltungspauschalen zwei Nebenabreden anzuwenden. Die Nebenabrede vom 24.09.2010 (für die Monate 01-07/2012) und die Nebenabrede vom 24.09.2012 (für die Monate 08-12/2012).

Gemäß der Nebenabrede vom 24.09.2010 wurden für die Verwaltungskosten eine Pauschale von 19,00 € pro Elementarplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.) festgelegt. Der Kindergarten war zum 1.10.2012 mit 40 Kindern belegt, dies ergibt Verwaltungskosten von 5320,00 € für die Monate Januar- Juli 2012. Für die Monate August- Dezember 2012 wurde eine Pauschale von 21,00 € festgelegt, welches Verwaltungskosten von 4200,00 € ergibt. Für das Jahr 2012 kann somit eine Verwaltungspauschale von 9520,00 € geltend gemacht werden.

In der Jahresrechnung 2012 ist ein Betrag von 10.080,00 € genannt. Die korrigierte Jahresrechnung wurde zeitnah vorgelegt. Durch die geringeren Verwaltungskosten ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 1395,48 €. Dieses Guthaben wird mit der Abschlagszahlung zum 15. August 2013 verrechnet.

Finanzierung:

Die Darstellung erfolgt im 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Gemeinde Appen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt/ der Finanzausschuss bestätigt/ die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung. Dadurch ergibt sich ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 104.504,52 €.

Banaschak

Anlagen:

Jahresabrechnung 2012



Ö 9

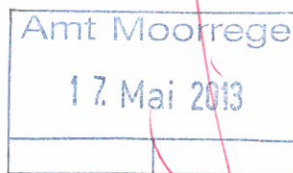
Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
Frau Franz
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-online.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Quitschau
Tel.: 04121 / 475688-36
j-quitschau@lebenshilfe-online.de

Elmshorn, 14.05.2013

Korrektur der Haushaltsabrechnung 2012

Sehr geehrte Frau Franz,

Sie erhalten die korrigierte Haushaltsabrechnung 2012 wie gerade telefonisch besprochen. Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, können Sie mich gern unter o. a. Telefonnummer anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

j. d. Quitschau
Michael Behrens
(Geschäftsführer)
Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn
Tel. 04121/475688-0 • Fax 04121/475688-29

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz				Elmshorn, 14.05.2013 korrigierte Abrechnung 2012			
I. Ausgaben	IST 2012	PLAN 2012	IST 2011	II. Einnahmen	IST 2012	PLAN 2012	IST 2011
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge /- gebühren	86.513,06	109.000,00	90.631,31
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	229.390,36	226.874,31	209.843,21	Essengeld, wird nicht gefördert		17.400,00	13.257,76
Sonstiges Personal:	8.922,32	22.148,93	16.435,46	Träger			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur SV u. zusätzl. Altersversorgung	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Gemeinde			
für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Reinigungskräfte)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Küchensanierung			1.000,00
Kosten der Fort- und Weiterbildung	2.200,00	2.200,00	2.200,00	Regelzuschuß	105.900,00		99.500,00
Berufsgenossenschaft	1.487,53	2.000,00	964,88	n Kind ohne Mahlzeit	298,00		60,00
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung				Sozialstaffel	622,50		883,00
Pauschale	500,00	400,00	400,00	Kreis			
				Regelzuschuß Betriebskosten	2.494,50	2.493,75	2.494,50
Verwaltungskosten				Abrechnung Sozialstaffel	13.494,75	0,00	4.967,50
Pauschale	9.520,00	10.032,00	9.804,00	Land			
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	1.960,28	2.013,00	2.458,72	Korr. 2010			-1.069,45
				Abschläge	30.000,00	30.000,00	31.500,00
				Zuschuss Sprachförderung	750,00		957,02
				Zuschuss I-Gruppen	29.957,88	28.732,80	28.280,16
				Sonstige Zuschußgeber		30,06	0,00
				Sonstiges (z.B. Spenden)			
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom,Gas,Wasser,Vers.)	4.122,16	4.039,07	4.005,56	Gesamteinnahmen	270.030,69	187.656,61	272.461,80
Gebäudereinigung Pauschale	940,00	1.628,00	2.112,00				
allgemeiner Materialverbrauch	1.277,09	950,58	594,47				
Grundsteuern/Grundstücksabgaben, Versicherung	859,02	839,78	1.181,77				
				Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
Hausapotheke Pauschale	80,00	88,00	88,00	tatsächliche Einnahme	86.513,06	109.000,00	90.631,31
Inventar + päd. Sachbedarf				Einnahmeausfall durch Sozialstaffellung	14.117,25	0,00	5.850,50
Pauschale	3.200,00	3.828,00	3.828,00	Elternbeiträge insgesamt	100.630,31	109.000,00	96.481,81
Betriebsrat, Beratung	1.687,12	1.517,80	1.352,95				
Bürobedarf	2.238,15	2.255,57	2.786,64				
Porto Pauschale	80,00	88,00	88,00				
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	720,00	720,00				
Vebandsbeiträge	0,00	0,00	0,00				
Reisekosten	174,66	246,09	324,06				
Lebensmittel, Essenkosten, wird nicht mehr gefördert		9.500,00	7.808,53				
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe an	187,48	187,48	187,48				

Gesamtausgaben ./.

271.426,17	293.556,61	269.183,73
------------	------------	------------

Forderung
an die Gemeinde Appen

IST 2012	PLAN 2012	IST 2011
-1.395,48	105.900,00	3.278,07

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 739/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.08.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Jahresrechnung E. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2012 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen ist vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt worden (siehe Anlage). Es ergibt eine Nachforderung von 18.342,27 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung geprüft. Gemäß den Verwaltungspauschalen gibt es keine Anmerkungen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es Unstimmigkeiten bei den Stromkosten. Da die Gemeinde nicht in die Überlegungen miteinbezogen wurde und eine gemeinsame Betrachtung der zu erwartenden Kosten und ggf. Mehrkosten nicht stattgefunden hat, wurde von der Gemeinde die Übernahme der Mehrkosten abgelehnt.

Der Kirchenkreis wurde aufgefordert, eine transparente Vergleichsabrechnung vorzulegen. Zurzeit liegen keine Vergleichsmöglichkeiten vor. Einige Vertragsunterlagen und Endabrechnungen wurden nachgereicht führen aber nicht zu einem konkreten Vergleichsergebnis.

Im Bereich Personalkosten gibt es eine Differenz von 10.684,53 Euro. Dieses Defizit wird mit Mindereinnahmen bei der Landesförderung der Personalkosten begründet.

Finanzierung:

Durch die Nachforderung entstehen Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 18.342,27 Euro. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt/ bestätigt nicht, der Finanzausschuss bestätigt/bestätigt nicht, die Gemeindevertretung bestätigt/ bestätigt nicht die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2012 und dem daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von _____ Euro und dankt dem Träger der Einrichtung für den im Jahr 2012 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

Banaschak

Anlagen:

Jahresrechnung 2012 für den ev. St. Johannes Kindergarten

Jahresrechnung

Januar bis Dezember 2012

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 15.04.13

Jahresrechnung 2012

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

15. April 2013
bvenzke / 15:04:34
Seite 2

Allgemeine Vorbemerkungen zur Jahresrechnung 2012

Gesamtaufwendungen	928.876,93 €
zzgl. Ausgaben Investitionen (Bilanzkonto 06100)	4.742,01 €
zzgl. Ausgaben Fahrzeuge, Fuhrpark (Bilanzkonto	5.214,66 €
zzgl. AusgabenGWG (Bilanzkonto 06400)	691,49 €
abzgl. Abschreibungen (Sachkonto 65240 + 65290	559,32 €
Abrechnungsfähige Aufwendungen	938.935,77 €
 Gesamterträge	 920.593,50 €
abzgl. kommunaler Anteil	315.128,47 €
abzgl. Kostenausgleich	10.051,80 €
abzgl. Überschuss aus Abrechnung Vorjahr	16.318,46 €
Abrechnungsfähige Erträge	579.094,77 €
 beteiligungsfähige Kosten/kommunaler Anteil	 359.841,00 €
 abzgl. geleistete Anzahlungen	
abzgl. Kostenausgleich	10.051,80 €
abzgl. Überschuss aus Abrechnung Vorjahr	16.318,46 €
verbleibt Defizit aus Abrechnung 2012	18.342,27 €

Jahresabschluss
Haushaltsplan 2012
mit Erläuterungen

Jahresrechnung 2012

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

15. April 2013
bvenzke / 15:04:34
Seite 4

Kostenstelle	22100 Allgemeine Erträge	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	636,00	500,00	136,00
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	262.466,25	279.140,00	-16.673,75
41780	Sozialstaffel	43.276,75	46.760,00	-3.483,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	3.968,50	2.500,00	1.468,50
44220	Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	1.913,24	0,00	1.913,24
45130	Zuschüsse der Länder	94.000,00	107.960,00	-13.960,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	56.000,00	54.280,00	1.720,00
45141	Zuschuss Kreis - Betriebskosten	4.656,00	4.550,00	106,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	315.128,47	331.530,00	-16.401,53
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	10.051,80	0,00	10.051,80
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	16.318,46	0,00	16.318,46
49110	Ertr. Auflösg. SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	2.029,95	0,00	2.029,95
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	0,00
70320	Bücher, Zeitschriften	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	905,15	0,00	905,15
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
Erträge:		810.445,42	827.220,00	-16.774,58
Aufwendungen:		905,15	0,00	905,15
Ergebnis:		809.540,27	827.220,00	-17.679,73

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge

40440	Raumnutzungsgebühr	
44220	Der Kirchenkreis erstattet die Kosten der Qualitätsentwicklung 2012 (Ausgaben siehe Sachkonto 61079.22120)	1.913,24 €
49100	Der Überschuss der JR 2011 wurde hierüber ins RJ 2012 übertragen	16.318,46 €

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	0,00	560,00	-560,00
61075	Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	20.648,00	15.700,00	4.948,00

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61081	Personal - Reinigung	23.462,55	27.800,00	-4.337,45
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	3.986,60	4.220,00	-233,40
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	48.097,15	48.280,00	-182,85
	Ergebnis:	-48.097,15	-48.280,00	182,85

Kostenstelle	22113 Verwaltung	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.704,00	30.240,00	-4.536,00
70300	Geschäftsaufwand	1.430,13	600,00	830,13
70320	Bücher, Zeitschriften	412,63	310,00	102,63
70410	Telefon- und Internetkosten	756,19	600,00	156,19
70500	Reisekosten	0,00	260,00	-260,00
70950	Mitgliedsbeiträge	840,00	740,00	100,00
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	29.142,95	32.750,00	-3.607,05
	Ergebnis:	-29.142,95	-32.750,00	3.607,05

Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100 Berechnung der Verwaltungskosten Stand Belegung
01.10.2011 = 102 Kinder 25.704,00 €

Kostenstelle	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.684,00	2.880,00	-196,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	1.740,19	0,00	1.740,19
60140	GetränkKosten	2.635,90	2.880,00	-244,10
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 € Bewegungsgruppe	3.416,57	4.130,00	-713,43
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.440,00	-2.440,00

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
70210	Lehr-u.Lernmaterial	6.752,43	6.880,00	-127,57
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	487,37	700,00	-212,63
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	1.788,29	0,00	1.788,29
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Erträge:		4.424,19	2.880,00	1.544,19
Aufwendungen:		15.080,56	17.030,00	-1.949,44
Ergebnis:		-10.656,37	-14.150,00	3.493,63

Erläuterungen zu 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

74100	Die Restmittel der Getränke 2012 wurden ins RJ 2013 übertragen	
	Sachkonto 40340	2.684,00 €
	Sachkonto 49100	1.740,19 €
	Sachkonto 60140	/ 2.635,90 €
	Übertrag	1.788,29 €

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	563,94	240,00	323,94
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		563,94	240,00	323,94
Ergebnis:		-563,94	-240,00	-323,94

Kostenstelle 22118 Inventar		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
65240	Abschreib.BGA	479,57	0,00	479,57
65290	Abschreib.GWG	79,75	2.950,00	-2.870,25
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.016,18	0,00	1.016,18
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		1.575,50	2.950,00	-1.374,50
Ergebnis:		-1.575,50	-2.950,00	1.374,50

Jahresrechnung 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

15. April 2013
bvenzke / 15:04:35
Seite 7

Kostenstelle	22119 Fortbildung	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	2.856,70	3.960,00	-1.103,30
64600	Aus- und Fortbildung	2.170,00	2.760,00	-590,00
Summe 22119 Fortbildung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	5.026,70	6.720,00	-1.693,30
	Ergebnis:	-5.026,70	-6.720,00	1.693,30

Kostenstelle	22120 päd.Personalkosten S/H	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50500	Erträge aus Erstattungen	0,00	0,00	0,00
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	672.779,76	664.800,00	7.979,76
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	13.400,00	-13.400,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	14.191,53	0,00	14.191,53
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 €	0,00	0,00	0,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsentwicklung	1.913,24	0,00	1.913,24
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	688.884,53	678.200,00	10.684,53
	Ergebnis:	-688.884,53	-678.200,00	-10.684,53

Kostenstelle	22124 Personalnebenaufwand	Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers., Berufsgen.	2.482,61	2.400,00	82,61
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	866,25	0,00	866,25
64000	Personalbezogener Sachaufwand	0,00	150,00	-150,00
64500	Mitarbeitervertretung	3.230,00	3.230,00	0,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	6.578,86	5.780,00	798,86
	Ergebnis:	-6.578,86	-5.780,00	-798,86

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb. Gartenpflege	4.752,60	5.600,00	-847,40
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung	0,00	150,00	-150,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	220,00	-220,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.166,14	6.270,00	-3.103,86
71220	Instandhaltung Gebäude	3.916,58	0,00	3.916,58
71240	Instandhaltung BGA	145,06	0,00	145,06
72110	Abfallgebühren	1.217,52	1.310,00	-92,48
72130	Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.276,00	1.280,00	-4,00
72150	Schornsteinreinigung	49,17	60,00	-10,83
72200	Versicherungen	2.280,00	2.280,00	0,00
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten	8.967,57	9.780,00	-812,43
75220	Strom	6.933,24	5.090,00	1.843,24
83310	Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen	0,00	0,00	0,00
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	3.110,00	3.110,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		36.632,92	35.970,00	662,92
Ergebnis:		-36.632,92	-35.970,00	-662,92

Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Aussenanlagen

83320 Rücklagenzuführung lt. HPL 2012 3.110,00 €
Stand der Baurücklage 31.12.2012 = 15.937,99 €

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
45137	Zusch.Land - Sprint Sprachförd	2.305,60	0,00	2.305,60
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	575,98	0,00	575,98
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	0,00	0,00	0,00
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	2.305,60	0,00	2.305,60
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	575,98	0,00	575,98
Summe 22216 Sprachförderung				
Erträge:		2.881,58	0,00	2.881,58
Aufwendungen:		2.881,58	0,00	2.881,58
Ergebnis:		0,00	0,00	0,00

Jahresrechnung 2012

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

15. April 2013
bvenzke / 15:04:35
Seite 9

Erläuterungen zu 22216 Sprachförderung

74100 Die Restmittel der Sprachförderung 2012 wurden ins RJ 2013 übertragen.

575,98 €

Kostenstelle 22227 Einzelintegration		Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	52.116,66	37.350,00	14.766,66
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	42.781,44	39.530,00	3.251,44
Summe 22227 Einzelintegration				
	Erträge:	52.116,66	37.350,00	14.766,66
	Aufwendungen:	42.781,44	39.530,00	3.251,44
	Ergebnis:	9.335,22	-2.180,00	11.515,22

Kostenstelle 22240 Küche SH		Januar bis Dezember 2012		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	41.211,20	32.400,00	8.811,20
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	2.008,00	500,00	1.508,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	4.918,62	0,00	4.918,62
60100	Verpflegung	33.136,26	28.520,00	4.616,26
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	349,14	0,00	349,14
61082	Personal - Küche	5.302,20	4.380,00	922,20
65290	Abschreib.GWG	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	9.350,22	0,00	9.350,22
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	48.137,82	32.900,00	15.237,82
	Aufwendungen:	48.137,82	32.900,00	15.237,82
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

74100 Die Restmittel des Essens 2012 wurden ins RJ 2013 übertragen

9.350,22 €

Kostenstelle		22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
46200	Zweckgebundene Spenden		1.271,36	100,00	1.171,36
49110	Ertr.Auflösg.SoPo Spenden etc.		336,00	0,00	336,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		2.251,83	50,00	2.201,83
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		336,00	0,00	336,00
83100	Entnahme aus Rücklagen		980,47	0,00	980,47
83300	Zuführung zu Rücklagen		0,00	50,00	-50,00
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Erträge:	2.587,83	100,00	2.487,83
		Aufwendungen:	2.587,83	100,00	2.487,83
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

74100	Die Restmittel der Spenden für bedürftige Kinder wurde ins RJ 2013 übertragen.	336,00 €
83100	Die Mehrausgaben der Sachkonten 46200 und 70900 wurden der Spielzeugrücklage entnommen:	
	Sachkonto 46200	1.271,36
	Sachkonto 70900	./. 2.251,83 €
	RL-Entnahme	980,47 €
	Stand Ende 2012: 11.666,80 €	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 756/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.09.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Dacherneuerung des Waldkindergartens Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe Pinneberg als Träger des Waldkindergartens in Appen-Etz hat im Rahmen einer Dachüberprüfung festgestellt, dass die Schäden am Dach des Waldkindergartens so erheblich sind, dass eine grundlegende Sanierung, in Form einer Neueindeckung notwendig ist.

Das Bauvorhaben wird gemäß, nicht vergleichbarer Kostenvoranschläge, einen Finanzierungsrahmen von 13.000,00 – 18.000,00 Euro aufweisen.

Herr Broddersen bittet um Abstimmung zum weiteren Vorgehen, um Folgeschäden zu verhindern.

Weiterhin sollte die die Finanzierung der Dacherneuerung geklärt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gebäude des Waldkindergartens ist Eigentum der Lebenshilfe des Kreises Pinneberg.

Die geplante Dacherneuerung wäre eine investive Ausgabe im Vermögenshaushalt mit einem Finanzierungsvolumen von 13.000,00 – 18.000,00 Euro.

Zu prüfen wäre, in welchem Rahmen sich die Gemeinde Appen an den Kosten beteiligt.

Gemäß § 4 (3) des Finanzierungsvertrages zwischen der Gemeinde Appen und der Lebenshilfe müssen Investitionsmaßnahmen, die die Kosten der laufenden baulichen und Inventarunterhaltung überschreiten, gesondert beantragt werden. Abschreibungsbeiträge werden laut Finanzierungsvertrag in den Betriebskostenabrechnungen von der Gemeinde nicht anerkannt.

Die Abschreibungsmöglichkeit würde der Gemeinde die Zahlung der Kosten in überschaubarer Höhe über einen längeren Zeitraum ermöglichen.

Daher würde somit ein Investitionszuschuss Anwendung finden.

Herr Broddersen wurde aufgefordert, vergleichbare Angebote einzuholen

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Nachtragshaushalt 2013 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Lebenshilfe Pinneberg für die Dacherneuerung des Waldkindergartens in Appen- Etz einen Investitionszuschuss in Höhe von _____Euro zur Verfügung zu stellen.

Banaschak

Anlagen:



Lebenshilfe
im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Ö 11

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680

**Heilpädagogischer und
Nachbarschaftskindergarten
in Appen-Etz und Pinneberg**

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon (04101) 6003-0
Telefax (04101) 6003-20
<http://www.lebenshilfe-online.de>
e-mail: kiga.appen-etz@lebenshilfe-
online.de

Nachbarschaftskindergarten

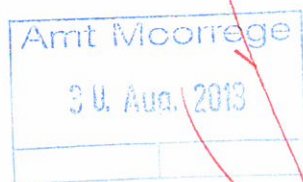
Wittekstr. 64
25421 Pinneberg

Telefon (04101) 63 64 3
Telefax (04101) 85 29 20 8
e-mail: kiga.wittekstr@lebenshilfe-
online.de

Ansprechpartner:
Kindergartenleitung
Hartmut Brodersen
Appen-Etz, den 28.08.2013

Heilpädagogischer- und Nachbarschaftskindergarten,
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Amtsverwaltung Moorrege
-Gemeinde Appen-
Frau Franz
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Dringend erforderliche Sanierung „Dach“ des Waldhauses

Sehr geehrte Frau Franz,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Überprüfung des Daches im Waldkindergarten nach Leckage wurde fachlich leider festgestellt, dass dieses an einigen Stellen undicht ist. Das Dach ist nunmehr 11 Jahre alt, wurde mit historischen Biberschwänzen eingedeckt, doch leider hat die darunter verlegte ölgetränkte Pappschicht nicht das halten können, was uns damals durch den beauftragten Bauträger versprochen wurde. Diese Schicht ist aufgequollen, zerstört und dadurch undicht geworden. Damit ein großer Folgeschaden im Innenbereich des Kindergartenhauses vermieden werden kann, ist eine schnelle und grundlegende Sanierung des Walddaches dringend erforderlich – in Form einer kompletten Neueindeckung.

Der für uns heute ehrenamtlich tätige Architekt Herrn Randel hat mich seinerzeit in der Bauleitung begleitet und heute bei der Erstellung zweier Vergleichsangebote der Zimmerei-betriebe Ahrens aus Pinneberg und Ruhbar aus Hoyershausen fachlich beraten und nun eine Empfehlung präsentiert: die Wahl fällt auf das Angebot der Fa. Ahrens in Höhe von brutto **12.042,80 €** gegenüber des Angebots des Mitbewerbers in Höhe von **13.923,60 €**.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Auswertung der Angebote durch Herrn Randel, sowie die Originalangebote als Kopie.

Die Waldkindergartengruppe ist eine Integrationsgruppe für 15 Kinder, 11 Kinder kommen aus der Gemeinde Appen, die 4 Kinder mit Behinderung werden über den Kreis Pinneberg/Kosoz gefördert.

Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung:
Gerhard Ramcke

Geschäftsführer:
Michael Behrens

St.Nr. 18.294.81524

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto Nr. 22 87 456



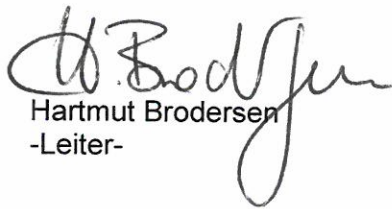
BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE
Versicherer im Raum der Kirchen

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Hector
Telefon (0 41 21) 7 15 23

Gemäß dieser Belegung kommt im Finanzierungsrahmen ein Anteil von 11/15 auf den Haushalt der Gemeinde Appen zu, entsprechend Kosten in Höhe von **8831,39 €**. Hiermit bitte ich um Abstimmung zum weiteren Vorgehen und beantrage nach Möglichkeit die schnelle Genehmigung des Bauvorhabens, gerade auch um Folgeschäden im Innenbereich des Kindergartens zu verhindern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Brodersen
-Leiter-



Lebenshilfe

HEILPÄDAGOGISCHER u.
NACHBARSCHAFTS-
KINDERGARTEN

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon 04101/60 03-0
Telefax 04101/60 03-20

Lebenshilfe Dachsanierung Waldkindergarten

Bieter : Ahrendt

Fa. Ahrendt hat ein Komplettangebot mit allen notwendigen Positionen.

Für die Innenverkleidung des Dachflächenfensters wurde ein Angebotspreis nachgereicht.

Das Angebot ist ein Festpreis bis zum Ende der Bauzeit.

Der Bieter geht von einer Dachfläche von 94,00 m² aus
1 Veluxfenster ist angeboten.

Tonpfannen sind angeboten.

Fa. Ahrendt will die vorhandenen Dachüberstände belassen.

Bieter : Ruhbar

Fa. Ruhbar hat ein detailliertes Angebot eingereicht.

Fa. Ruhbar bindet sich an ihr Angebot bis zum 30.11.2013

Die Firma ist in der Nähe von Verder in Niedersachsen ansässig.

Positionen die nicht enthalten waren, oder zu geringe Mengen enthalten, werden rot hervorgehoben.

Die Dachfläche wurde wegen des Vergleichs von 75,00 auf 94,00 m² erhöht.

2 Veluxfenster sind angeboten.

Betonpfannen sind angeboten, in einem größeren Format.

Gerüst war nicht angeboten.

Fa. Ruhbar will die Dachüberstände erneuern.

Allgemein :

Baustrom ist bauseitig zu liefern

Lebenshilfe Dachsanierung Waldkindergarten

Bieter : Ahrendt

Pos.	Text	Menge	EP	GP
1	Hauptdach, 94,00 m2	1,00	6.550,00	6.550,00
2	Dachverlängerung Eingang	1,00	2.400,00	2.400,00
3	Dachflächenfenster	1,00	180,00	180,00
4	Zinkdachrinne	1,00	620,00	620,00
	Zwischensumme			9.750,00
	zusätzlich :			
	Innenverkleidung Velux	1,00	220,00	220,00
	WC für 3 Wochen	3,00	50,00	150,00
	Zwischensumme			370,00
	netto insgesamt			10.120,00
	MWST 19,00%			1.922,80
	Gesamtsumme :			<u><u>12.042,80</u></u>

Bieter :	Ruhbar
----------	--------

Pos.	Text	Menge	EP	GP
1	Alte Dachpfannen	94,00	11,50	1.081,00
2	Vorh. First aufnehmen ...	9,50	9,10	86,45
3	Dämmung ...	20,00	24,80	496,00
4	baus. Dachfl.fenster ...	2,00	385,00	770,00
5	Unterspannbahn ...	94,00	16,10	1.513,40
6	Traufbohlen ...	7,50	7,50	56,25
7	Stirnbrett ...	17,00	12,80	217,60
8	Draufschlag	17,00	33,50	569,50
9	Ortganggesims ...	20,00	28,60	572,00
Zimmerei netto				5.362,20
10	Dachrinne 6-tlg. ...	17,00	28,50	484,50
11	Rinnenböden ...	4,00	9,00	36,00
12	Rinneneinhangstutzen ...	2,00	28,00	56,00
13	Fallrohrbogen ...	6,00	9,90	59,40
14	Zinkfallrohr ...	4,00	25,00	100,00
15	Zinkblech Traufelement ...	17,00	12,50	212,50
Klempner netto				948,40
16	Dacheind. in Trock.deck. ...	94,00	19,00	1.786,00
17	Verklammerung ...	94,00	0,95	89,30
18	Ortgänge ...	20,00	35,20	704,00
19	Firsteine ...	9,50	42,80	406,60
Dachdecker netto				2.985,90
20	Vord.verl. Eingang	1,00	1.750,00	1.750,00
21	Vord.verl. Eingang nachtr.	0,00	2.550,00	0,00
Vordach Eingang nett				1.750,00

zusätzlich :

Gerüste	60,00	8,40	504,00
WC für 3 Wochen	3,00	50,00	<u>150,00</u>
Zwischensumme			654,00

netto insgesamt		11.700,50
MWST	19,00%	<u>2.223,10</u>

Gesamtsumme : 13.923,60

12. Juni 2013

Zimmerei Ahrendt

Zimmerei Ahrendt August-Röhmeier-Weg 1a 25421 Pinneberg

Herrn Hartmut Brodersen
Heideweg 1b
25482 Appen-Etz

Heiko Ahrendt
August-Röhmeier-Weg 1a
25421 Pinneberg
Tel. 04101/208162
Fax. 04101/208172

Angebot

	Datum	Angebots-Nr.	
	08.06.2013	13/44	
Beschreibung	Menge	Preis	Betrag
Betr.: Waldkindergarten.			
Hallo Herr Brodersen, leider hat es ein wenig gedauert mit dem Angebot. Ich habe eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten gemacht, ein detailliertes Angebot würde nach bekanntgabe vom Umfang der Massnahmen folgen.			
Anbei erhalten Sie, wie gewünscht, unser Angebot über die von Ihnen angefragten Arbeiten.			
Wir würden uns sehr freuen, Ihren Auftrag zu erhalten und sichern Ihnen schon jetzt fachgerechte und zügige Ausführung zu.			
Pos.1:			
60m ² Leichtgrüst aufstellen, 94m ² Bedachung/Lattung entsorgen, 5m ² Konterlatten/Unterdach reparieren, Traufbohle/Lüftungskamm, 94m ² Dachlattung, 94m ² Eindeckung mit Tondachsteinen, 9,5m Firstausbildung, 22m Ortgangssteine als seitlicher Pfannenabschluss.		6.550,00	6.550,00
Pos.2:			
9m ² Dachverlängerung im Eingangsbereich konstruktiv herstellen, sonst wie unter Pos. 1 beschrieben.		2.400,00	2.400,00
Pos.3:			
Dachflächenfenster (bauseits geliefert) einsetzen, inkl. Entfernung vom Innenausbau u.Pfannenanschluss, jedoch ohne Wechslung.		180,00	180,00
Pos.4:			
19m 7-teilige Zinkdachrinne mit Fallrohr bis oberk. Erdreich.		620,00	620,00

Wir hoffen, Ihnen sagt das Angebot zu!


Zimmerei
Heiko Ahrendt
August-Röhmeier-Weg 1A
25421 Pinneberg

ZWISCHENSUMME	9.750,00
19% MwSt GESAMT	€ 1.852,50
Gesamtsumme	€ 11.602,50

Zimmerei Ruhbar – UG

Zimmereiarbeiten – Trockenausbauten – Bedachungen

Zimmerei Ruhbar – UG – Rohlfener Straße 1 - 27318 Hoyerhagen

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
im Krs.Pinneberg Gemeinnütziger GmbH
Kindergarten Appen Etz
Herr Brodersen
Heideweg 1 b

25482 Appen - Etz

Hoyerhagen: 04.Juli 2013

Sachbearbeiter : Markus Bartels

Projektnummer: 2013-030

Angebot 2013 – 030

Baumaßnahme : Kindergarten Appen – Etz Heideweg 1b 25482 Appen - Etz

Sehr geehrter Herr Brodersen,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne haben wir Ihnen ein preisgünstiges Angebot auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B und C) erstellt.

Nachfolgend erhalten Sie unser Angebot für die vorgenannten Baumaßnahme für die Ausführung der Zimmerei/Dachdeckerei und Klempnereiarbeiten.

Vorbemerkungen:

- Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.
- Baustrom und Bau – WC sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Die Preise sind so kalkuliert, dass ein bauseitiges vorhandenes, den UVV – Vorschriften entsprechendes Baugerüst kostenfrei mitbenutzt werden kann.
- Eine gute Zuwegung der Baustelle für Baufahrzeuge aller Art ist bauseits zu gewährleisten.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 30.11.2013 gebunden.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über diesen Auftrag sehr freuen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmerei Ruhbar

Zimmerei Ruhbar UG –(haftungsbeschränkt)
Inhaber : Melanie Ruhland
IST -. Ident – Nr. DE 267 64 0775

Bank :VR Bank Pinneberg eG (BLZ 221 914 05) Konto-.Nr. 520073470
Telefon / Fax : 04251 / 67 36 12 Mobil : 0171 / 731 82 92
Amtsgericht Walsrode HRB. Nr. 20 16 96

eMail : Zimmerei.Ruhbar@web.de

Angebot über die Sanierungsarbeiten 2013 - 030

04.07.2013

Pos.	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	75,00 qm	Alte Dachpfannen aufnehmen und in den Container schaffen incl. der Dachlattung. incl. der Bitumensperrbahn entfernen.	11,50 €	862,50 €
2	9,50 m	Vorhandenen First abnehmen, abtransportieren.	9,10 €	86,45 €
3	20,00 qm	Durchfeuchte Dämmung ausbauen und fachrecht entsorgen und durch eine Dämmung ersetzen.	24,80 €	496,00 €
4	2,00 Stck	Bauseits gelieferte Dachflächenfenster fachgerecht einbauen incl. den notwendigen Innenarbeiten.	385,00 €	770,00 €
5	75,00 qm	Unterspannbahn, Konterlattung und Dachlattung liefern und für das Deckmaß der Dachpfanne fachgerecht verlaten.	16,10 €	1.207,50 €
6	17,00 m	Traubohlen liefern, mit einer UK fachgerecht befestigen.	7,50 €	127,50 €
7	17,00 m	Stirnbrett an den Traufen aus Lärche liefern und sichtbar geschraubt befestigen.	12,80 €	217,60 €
8	17,00 m	Draufschlag an den Traufen aus Fasebrettern liefern und fachgerecht befestigen b= 75cm.	33,50 €	569,50 €
9	20,00 m	Ortangesims besteht aus Stirnbrett, Unterkon. und Unterschlag aus Lärchenbrettern liefern und fachgerecht befestigen.	28,60 €	572,00 €
Zimmerei Netto				<u>4.909,05 €</u>
10	17,00 m	Dachrinne 6-tlg. halbrunde Zinkrinne einschl. Rinneneisen liefern und fachgerecht montieren	28,50 €	484,50 €
11	4,00 Stck	Rinnenböden liefern und fachgerecht einbauen, als Zulage.	9,00 €	36,00 €
12	2,00 Stck	Rinneneinhangstutzen zum Einlöten liefern und fachgerecht montieren, als Zulage	28,00 €	56,00 €
13	6,00 Stck	Fallrohrbogen in Zink liefern und fachgerecht als Zulage montieren.	9,90 €	59,40 €

14	4,00 m	Zinkfallrohr 6 - tlg. Rund, einschl. Fallrohr - schellen liefern und fachgerecht montieren. Anschluss an die Regenwassergrundleitung erfolgt bauseits.	25,00 €	100,00 €
15	17,00 m	Zinkblech Traufelement einschl. Traufen - lüftungselement liefern und auf der bauseitigen Traufbohle fachgerecht montieren.	12,50 €	212,50 €
Klempnerarbeiten Netto				<u>948,40 €</u>
16	75,00 qm	Dacheindeckung in Trockendeckung auf vorh. Lattung mit Braas Rubin 9 V in anthrazit liefern und fachgerecht verlegen.	19,30 €	1.447,50 €
17	75,00 qm	Verklammerung der Dacheindeckung an jeder 4. Pfanne als Zulage liefern .	0,95 €	71,25 €
18	20,00 m	Ortgänge mit Ortgangsteinen liefern und als Zulage montieren.	35,20 €	704,00 €
19	9,50 m	First mit Firststeinen einschl. Firstband liefern und fachgerecht montieren.	42,80 €	406,60 €
Dachdeckereiarbeiten netto				<u>2.629,35 €</u>
20	1,00 Stck	Vordachverlängerung im Eingangsbereich im Zuge mit den Dacharbeiten berechnen wir pauschal mit allen Anarbeitungen.	1.750,00 €	1.750,00 €
21	1,00 Stck	Nach den Sanierungsarbeiten wie vor. als nachträglichen arbeiten.	2.550,00 €	0,00 €
Gesamt Netto				<u>8.486,80 €</u>
zzgl. 19,00 % Mwst. auf			8.486,80 €	1.612,49 €
Gesamtbetrag				<u>10.099,29 €</u>

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 731/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	07.08.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Schulentwicklungsplanung

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 11. Juni 2002 wurde beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales vor der Sommerpause über den aktuellen Stand der Schülerzahlen zu unterrichten.

Aus der folgenden Übersicht (Stand:31.07.2013) ist zu entnehmen, mit welchen Schülerzahlen in den kommenden Jahren zu rechnen ist:

Geburtsjahrgänge	Einschulungsjahr	Anzahl	Vergleichszahlen 5/2011
01.08.2007 – 31.07.2008	2014	43	45
01.08.2008 – 31.07.2009	2015	48	41
01.08.2009 – 31.07.2010	2016	31	35
01.08.2010 – 31.07.2011	2017	38	23 (bis Mai 2011)
01.08.2011 – 30.04.2012	2018	31	--
01.08.2012 – 31.07.2013	2019	34	

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist zu bedenken, dass sich aus § 24 Schulgesetz die freie Schulwahl der Eltern ergibt. Durch diese Wahlfreiheit ist es nicht mehr möglich, eine verlässliche Schulentwicklungsplanung aufzustellen.

Die o.g. Zahlen können nur die reine Datenlage gemäß Melderegister in der Ge-

meinde Appen wiedergeben. Aus der derzeitigen Schulentwicklungsplanung sind keine Zahlen ersichtlich, die zu einer Raumproblematik führen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die genannten Zahlen zur Kenntnis und wird weiterhin von der Verwaltung regelmäßig über die Entwicklung der Schülerzahlen informiert.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 734/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.08.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 9.12.2010 beschlossen, dass die Verwaltung jährlich die Anpassung aufgrund der Entwicklung des statistischen Preisindex ermitteln und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nach der Sommerpause zur Beratung vorlegen soll.

Der Preisindex ist seit der Erhöhung (Entgelterhöhung ab 01.01.2013) von 112,6 auf 114,2 gestiegen, was eine Erhöhung um 1,42 % ausmacht.

Es ist zu überlegen, ob die Gebühr zum 01.01.2014 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 sollte die Gebühr entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

Außerdem sollte eine Pauschalgebühr für die Nutzung von Starkstrom von 20,00 Euro in die Gebührenordnung aufgenommen werden.

In den letzten Monaten wurde bei der Vermietung des Bürgerhauses festgestellt, dass die Nutzung von Starkstrom, durch Beleuchtungsanlagen und entsprechenden Geräten mit Starkstromnutzung gewünscht wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Anpassung der Nutzungsgebühr zum 01.01.2014 zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Nachtrag zur Gebührenordnung mit Angaben zu den geänderten Gebühren.

Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel +1,4% Erhöhung gerundet	219,-- Euro 222,--Euro	136,-- Euro 138,-- Euro
b) Grootdeel und Küche +1,4% Erhöhung gerundet	313,-- Euro 317,--Euro	198,-- Euro 201,-- Euro
c) Grootdeel, Galerie und Küche +1,4% Erhöhung gerundet	386,-- Euro 391,-- Euro	251,-- Euro 255,-- Euro
d) Sitzungsraum +1,4 Erhöhung gerundet	52,-- Euro 53,-- Euro	32,-- Euro 32,-- Euro
e) Alkovenraum +1,4% Erhöhung gerundet	42,-- Euro 43,-- Euro	26,-- Euro 26,-- Euro
f) Altentagesstätte +1,4% Erhöhung gerundet	42,-- Euro 43,-- Euro	26,-- Euro 26,-- Euro
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte +1,4% Erhöhung gerundet	52,--Euro 53,-- Euro	42,--Euro 43,-- Euro
h) alle nutzbaren Räume +1,4% Erhöhung gerundet	469,-- Euro 476,-- Euro	303,-- Euro 307,-- Euro
i) pro Bühnenelement (1m x 2m) +1,4% Erhöhung gerundet	12,-- Euro 12,-- Euro	6,-- Euro 6,-- Euro
j) Tanzfläche +1,4% Erhöhung gerundet	84,-- Euro 85,-- Euro	62,-- Euro 63,-- Euro
k) Auf- und Abbautag +1,4% Erhöhung gerundet	120,--Euro 122,-- Euro	100,--Euro 101,-- Euro

- (2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.
- (3) Für Ausstellungen auf der Galerie, die einen kulturellen Charakter haben (z.B. Gemälde, Graphiken, Fotografien, Bildhauerarbeiten etc.) und nicht in erster Linie dem Verkauf der Exponate dienen, sind für jede angefangene Woche eine Tagesgebühr gemäß Absatz (1) zu entrichten.
- (4) Anstelle einer an sich fälligen Gebühr für die Nutzung des Steinway-Flügels, wird dem Veranstalter des Konzertes auferlegt, die Kosten des notwendigen Stimmens zu tragen.
- (5) Anlässlich Freiluftveranstaltungen auf den Außenanlagen des Bürgerhauses, bei denen lediglich die Nutzung der Sanitärräume des Bürgerhauses *erforderlich* ist, wird eine Gebühr von 80,-- Euro pro Veranstaltungstag erhoben.
3. In den Gebühren sind Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der für die Veranstaltungen erforderlichen Einrichtungen und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Ein eventuell erforderlicher Bühnenaufbau ist ebenfalls enthalten.
4. Sollte ein Kühlwagen an das Stromnetz angeschlossen werden, ist zu der fälligen Gebühr gemäß Absatz 1 zusätzlich eine Pauschale von 20,-- Euro zu entrichten.
5. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, der Unteroffizierschule der Luftwaffe und der örtlichen politischen Parteien, bei denen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, sind keine Gebühren zu entrichten.
- Für öffentliche Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, bei denen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, werden Gebühren in Höhe von 50 % der unter „B“ genannten Sätze fällig.
- Für Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, die in Form einer „Geschlossenen Gesellschaft“ durchgeführt werden, sind keine Gebühren zu entrichten.
- Bei Missbrauch oder Zuwiderhandlungen werden nachträglich Gebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung fällig.
5. Werden die Räume zu Zwecken, die vorwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Charakter haben angemietet, so ist eine Gebühr in Höhe von 200 % der in Ziffer 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Nutzern nach Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Kautions bis zu 100 % der im Vertrag festgelegten Gebühr zu verlangen.

gen. Sie wird nach der Veranstaltung ausgezahlt oder bei Bestehen von Forderungen verrechnet.

7. Sollte der Vertrag vom Nutzer in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und 21 Tagen vor der Veranstaltung gekündigt werden, ist an die Gemeinde Appen eine Entschädigung in Höhe von 25 %, bei späterer Kündigung 50 %, der im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro, zu entrichten.
8. Wurden bei der Abnahme nach Veranstaltungsende Schäden oder Verunreinigungen vom Hausmeister festgestellt, muss der Nutzer die Kosten für die Beseitigung erstatten. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,-- Euro zu entrichten.
9. Für Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie der örtlichen politischen Parteien und anderer örtlicher politischer Vereinigungen für Senioren und Kinder der Gemeinde Appen durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde als Veranstalter auftritt.
10. Abweichungen von dieser Gebührensatzung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen; die Entscheidung kann an Auflagen gebunden werden. Der Finanzausschuss ist über eine derartige Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
11. Diese Gebührensatzung tritt am 10. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom 9. Dezember 2010 außer Kraft.

Appen, den 19. März 2013

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 736/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.08.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Änderung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus

Sachverhalt:

Die Gebührenordnung für das Bürgerhaus wurde in den letzten Jahren durch drei Nachträge erweitert.

Bei der Vermietung durch das Bürgerbüro hat sich gezeigt, dass sich die Transparenz der Gebührenordnung durch die vielen Nachträge (1-4) für den Bürger als schwierig erweist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich bei einer Änderung der Gebührenordnung zum 01.01.2014 bereits um den 4. Nachtrag handeln würde wird vorgeschlagen, eine neue zusammenhängende Gebührenordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die erfolgten Nachträge der Gebührenordnung für das Bürgerhaus zu einer neuen Gebührenordnung zusammen zu fassen/ nicht zusammen zu fassen.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf neue Gebührenordnung für das Bürgerhaus Appen

Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen am **24.09.2013** folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.

2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) <i>Grootdeel</i>	222,--Euro	138,-- Euro
b) <i>Grootdeel und Küche</i>	317,--Euro	201,-- Euro
c) <i>Grootdeel, Galerie und Küche</i>	391,-- Euro	255,-- Euro
d) <i>Sitzungsraum</i>	53,-- Euro	32,-- Euro
e) <i>Alkovenraum</i>	43,-- Euro	26,-- Euro
f) <i>Altentagesstätte</i>	43,-- Euro	26,-- Euro
g) <i>Alkovenraum und die Altentagesstätte</i>	53,-- Euro	43,-- Euro
h) <i>alle nutzbaren Räume</i>	476,-- Euro	307,-- Euro
i) <i>pro Bühnenelement (1m x 2m)</i>	12,-- Euro	6,-- Euro
j) <i>Tanzfläche</i>	85,-- Euro	63,-- Euro
k) <i>Auf- und Abbautag</i>	122,-- Euro	101,-- Euro

(2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.

(3) Für Ausstellungen auf der Galerie, die einen kulturellen Charakter haben (z.B. Gemälde, Graphiken, Fotografien, Bildhauerarbeiten etc.) und nicht in erster Linie dem Verkauf der Exponate dienen, sind für jede angefangene Woche eine Tagesgebühr gemäß Absatz (1) zu entrichten.

(4) Anstelle einer an sich fälligen Gebühr für die Nutzung des Steinway-Flügels, wird dem Veranstalter des Konzertes auferlegt, die Kosten des notwendigen Stimmens zu tragen.

(5) Anlässlich Freiluftveranstaltungen auf den Außenanlagen des Bürgerhauses, bei denen lediglich die Nutzung der Sanitärräume des Bürgerhauses *erforderlich* ist, wird eine Gebühr von 80,-- Euro pro Veranstaltungstag erhoben.

3. In den Gebühren sind Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der für die Veranstaltungen erforderlichen Einrichtungen und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Ein eventuell erforderlicher Bühnenaufbau ist ebenfalls enthalten.
4. Sollte ein Kühlwagen an das Stromnetz angeschlossen werden **oder Starkstrom** genutzt werden, ist zu der fälligen Gebühr gemäß Absatz 1 zusätzlich **jeweils** eine Pauschale von 20,-- Euro zu entrichten.
5. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, der Unteroffizierschule der Luftwaffe und der örtlichen politischen Parteien, bei denen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, **sind keine Gebühren** zu entrichten.

Für **öffentliche** Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, bei denen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, werden Gebühren in Höhe von 50 % der unter „B“ genannten Sätze fällig.

Für Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, die in Form einer „Geschlossenen Gesellschaft“ durchgeführt werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

Bei Missbrauch oder Zuwiderhandlungen werden nachträglich Gebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung fällig.

- 5.** Werden die Räume zu Zwecken, die vorwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Charakter haben angemietet, so ist eine Gebühr in Höhe von 200 % der in Ziffer 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Nutzern nach Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Kautions bis zu 100 % der im Vertrag festgelegten Gebühr zu verlangen. Sie wird nach der Veranstaltung ausgezahlt oder bei Bestehen von Forderungen verrechnet.
7. Sollte der Vertrag vom Nutzer in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und 21 Tagen vor der Veranstaltung gekündigt werden, ist an die Gemeinde Appen eine Entschädigung in Höhe von 25 %, bei späterer Kündigung 50 %, der im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro, zu entrichten.
8. Wurden bei der Abnahme nach Veranstaltungsende Schäden oder Verunreinigungen vom Hausmeister festgestellt, muss der Nutzer die Kosten für die Beseitigung erstatten. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,-- Euro zu entrichten.

9. Für Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie der örtlichen politischen Parteien und anderer örtlicher politischer Vereinigungen für Senioren und Kinder der Gemeinde Appen durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde als Veranstalter auftritt.
10. Abweichungen von dieser Gebührensatzung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen; die Entscheidung kann an Auflagen gebunden werden. Der Finanzausschuss ist über eine derartige Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
11. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Januar 2014 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom **1. Januar 2013 außer Kraft**.

Appen, den ____ August 2013

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 730/2013/APP/BV

Fachteam:	Bürgerservice	Datum:	06.08.2013
Bearbeiter:	Sonja Pietruska	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	05.09.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Schredderaktion 2013

Sachverhalt:

Die letzte Schredderaktion fand im Oktober 2012 statt. Da diese Aktion ein voller Erfolg war und von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr wieder ein solches Angebot seitens der Gemeinde geben.

Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.500,00 EUR eingeplant. Bereits im letzten Jahr wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Größen vom Straßenrand abgefahren. Des Weiteren sollte für die Stubbenabfuhr ein fester Termin vergeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.500,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

Finanzierung:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2013 bereitgestellt.

Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 5.000,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 645/2012/APP/BV/1

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	06.09.2013
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	4 / 021.3123

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	03.12.2013	öffentlich

Karnevalsveranstaltung für Jung und Alt im Jahr 2014

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat während der Sitzung am 9.11.2010 festgelegt, dass in der nächsten Sitzung vor der Sommerpause über die Fortführung ab dem Jahr 2012 beraten und beschlossen werden soll.

Die Moorreger Karnevalisten hatten sich für das Jahr 2013 bereit erklärt, dass volle Programm zum Preis von 550 Euro anzubieten.

Nach Rücksprache mit Herrn Lorenzen gibt es aktuelle Gespräche mit den Moorreger Karnevalisten.

Bis zum 06.09.2013 gab es noch kein Verhandlungsergebnis.

Eine Nachfrage beim DRK Appen hat ergeben, dass das DRK grundsätzlich bereit ist, die Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt“ wieder zu betreuen. Die Veranstaltung ist für den 19.01.2014 terminiert. Voraussetzung ist jedoch, dass neben dem Arbeitsaufwand nicht noch zusätzliche Kosten für das DRK Appen entstehen. Es werden auch Kosten von ca. 140,00 Euro für die GEMA Gebühren entstehen.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2014 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass das DRK Appen im Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt“ erhält.

Banaschak

Anlagen

DRK-OV Appen – Osterholder Str. 28 – 25482 Appen

**Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Finanzausschussvorsitzender Lütje**

Amt Moorrege, Frau Franz

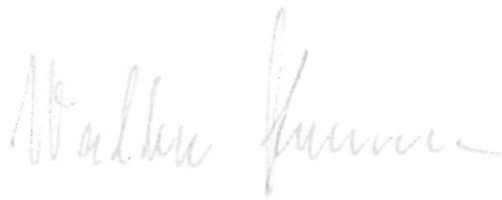
Zuschuss für die Veranstaltung „Karneval für Alt und Jung 2014“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch für das Jahr 2014 ist wieder die Durchführung einer Karnevalsveranstaltung in Appen geplant. Es handelt sich um eine Veranstaltung der Gemeinde Appen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, die vom DRK-Ortsverein Appen organisiert wird.

Um die entstehenden Kosten abzudecken (Kosten für den Auftritt, GEMA-Gebühren und Diverses) benötigen wir einen Zuschuss in Höhe von 500 € unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Konditionen beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Lorenzen
(Vorsitzender)

0 41 01 / 277 81
lorenzen@msn.com

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 741/2013/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.08.2013
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	10.09.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Bauhof / Fassadenmodernisierung

Sachverhalt:

Anwohner der Gärtnerstraße 8-10 haben einen Antrag auf Modernisierung der Gebäudefassade des Bauhofs gestellt (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fassade des Bauhofs ist optisch in einem schlechten Zustand. Zum Teil wurden Fensteröffnungen verkleinert (ausgemauert) und die Herstellung des Fassadenputzes wurde auf diesen Flächen, inkl. des erforderlichen Fassadenanstrichs, versäumt.

Des Weiteren sind der Rückbau alter, ungenutzter E-Leitungen auf den Fassaden erforderlich, sowie die Ausbesserung diverser Dübellöcher und Putzabplatzungen. Für die erforderliche Maßnahme liegt die Kostenschätzung bei rund 14.700,- €. In diesen Kosten ist auch die Erneuerung eines Geräteraumtours enthalten.

In der Vergangenheit ist es nach Starkregenfällen immer wieder zu Wassereinbrüchen im Bereich des Schlepperstellplatzes gekommen. Hierzu sollte die vorhandene Entwässerungsrinne auf dem Hof verlängert und ggf. direkt ans Siel angeschlossen werden. Die Schätzkosten hierfür liegen bei rund 3.500,- €.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Fassadenmodernisierung ist aus optischen Gründen zu empfehlen. Auch zur Vermeidung von Folgeschäden am Gebäude ist die Maßnahme aus baulicher Sicht sehr wünschenswert. Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr 2014.

Finanzierung:

Die gesamten Schätzkosten belaufen sich auf rund 18.200,- €. Diese sind für das Haushaltsjahr 2014 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die erforderlichen Kosten von 18.200,- € werden für die beschriebenen Maßnahmen im Haushalt 2014 bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt im Frühjahr / Sommer 2014.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen:

- Anwohnerantrag vom 11.07.2013
- Kostenschätzung vom Amt

Bewohner der Straße Op de Wisch
25482 Appen

Appen, den 11.07.2013

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

15. Juli 2013

Herrn Bauherr z.w.v. Göttele
Kostenermittlung, Vorlage
festlegen, zwischenmenschlich
an Herrn Postle.

Bauhof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschack,

die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger sind Anwohner der Straße Op de Wisch in Appen. Der Weg zu ihren Wohnungen führt vorbei an dem Bauhof der Gemeinde Appen. Der bauliche Zustand dieses Gebäudes ist ein Schandfleck für unsere Gemeinde. Der Anblick der maroden Fassade bietet sich uns schon seit vielen Jahren. Es wird höchste Zeit, die Renovierung endlich in Angriff zu nehmen.

Wir bitten die Gemeinde als Eigentümer des Bauhofes, die Fassade mit einem neuen Anstrich zu versehen. Wir fordern die gemeindlichen Gremien auf, Mittel dafür bereitzustellen.

Wenn es Hinderungsgründe geben sollte, bitten wir Sie, uns diese unter Angabe der politisch Verantwortlichen mitzuteilen (Ansprechpartner: Peter Bothstede, Op de Wisch 20, 25482 Appen).

Mit freundlichen Grüßen

Peter Postle

Beate Barthelme

Karl Pohl
K. Postle

Alfred

Sylvia Wulf
Jens Wulf

Chr. Drees

Steve Siegf

B. Hyster
Karlmann

J. Saksanen
H. Manner
O. Halonen

T. Holonen

V. Halla

J. V. A.

J. Dora

St. Hase

S. Hase

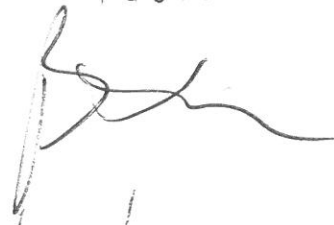
J. A. Velt

C. Wahl

S. Foy

Br. Douke

Gesam. Rechts


W. K.

U. Binas
O. A. A.

B. D.

i. A. S. A. A.

(Wieder)

B. D. A.

J. A. A.

J. A. A.

B. D. A.

B. D. A.

F. A. A.

Gesamtzusammenstellung

Gewerk 1.0.0	Baustelleneinrichtung	520,00 EUR
	auf Seite 1 bis 4	
Gewerk 2.0.0	Gerüstarbeiten	1.920,00 EUR
	auf Seite 4 bis 6	
Gewerk 3.0.0	Mauerarbeiten	246,00 EUR
	auf Seite 6 bis 8	
Gewerk 4.0.0	Zimmer- und Holzbauarbeiten	340,00 EUR
	auf Seite 8 bis 10	
Gewerk 5.0.0	Putz- und Stuckarbeiten	140,00 EUR
	auf Seite 10 bis 12	
Gewerk 6.0.0	Metallbauarbeiten	3.900,00 EUR
	auf Seite 12 bis 14	
Gewerk 7.0.0	Maler- und Lackiererarbeiten	5.291,00 EUR
	auf Seite 14 bis 21	
Netto Summe		12.357,00 EUR
+ MWSt		2.347,83 EUR
Gesamtsumme		14.704,83 EUR

Die Thorstensdräkung zur Erweiterung
der Entwässerungsrinne liegt bei: 3.500,-
~ 18.200,-

Ort / Datum

22/8/13 Bo
Rechtsverbindliche Unterschrift
Amt Moorrege
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 719/2013/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	18.04.2013
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	10.09.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich der Straße Bargstücken, östlich der Kleingartenanlage Almtweg und südlich des vorhandenen Baumschulbetriebes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Beschlussvorlage 718/2013 zu entnehmen. Die Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Derzeit ist das betroffene Grundstück im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, der Bebauungsplan Nr. 27 mit der geplanten Ausweisung eines Wohngebietes kann sich demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft) entwickeln. Der Flächennutzungsplan soll deshalb im Parallelverfahren geändert und das betroffene Grundstück teilweise von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert werden. Der nördliche Grundstücksteil, der im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen wird, kann sich aus der existierenden Flächennutzungsplandarstellung entwickeln. Eine Änderung ist für diesen Teilbereich entbehrlich. Die geplante Änderung ist die 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 20.000 EUR erwartet. Die Mittel wurden bislang nicht eingeplant. Die Mittel sollen im 1. Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.

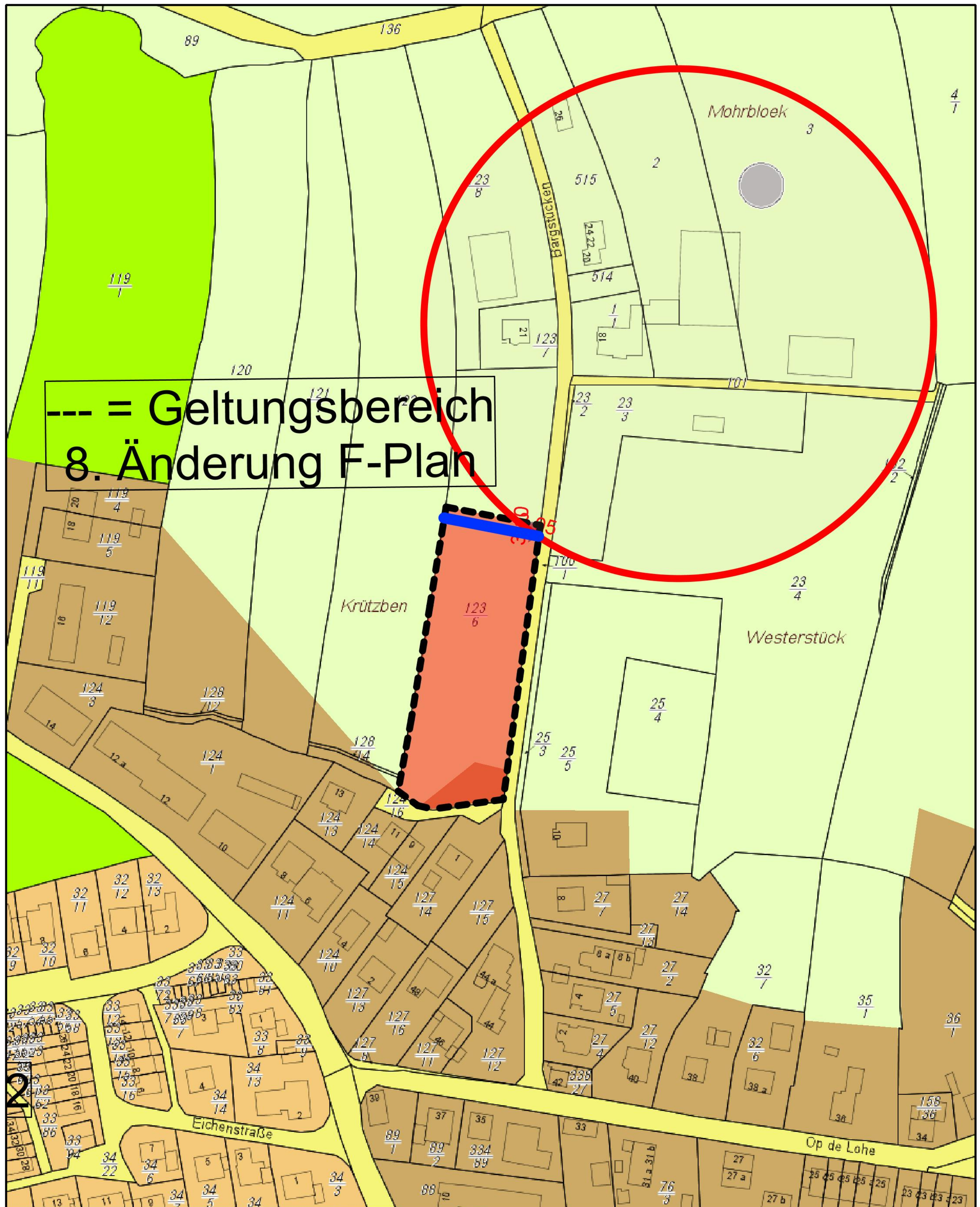
Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 8. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich der Straße Bargstücken, östlich der Kleingartenanlage Almtweg und südlich des vorhandenen Baumschulbetriebes folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Wohnbauflächen
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 20.000 EUR werden im 1. Nachtragshaushalt bereitgestellt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

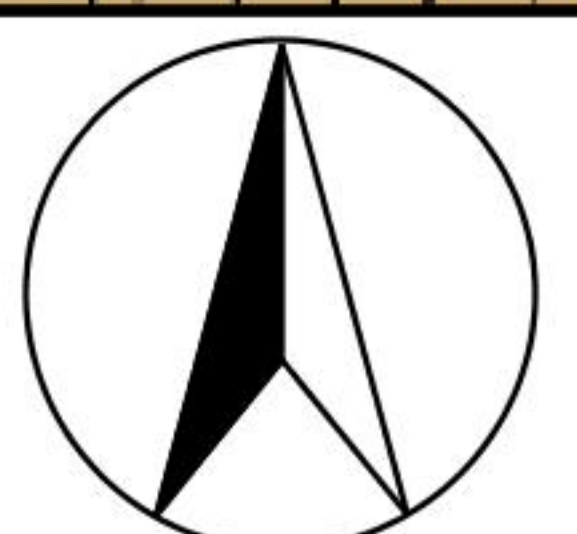
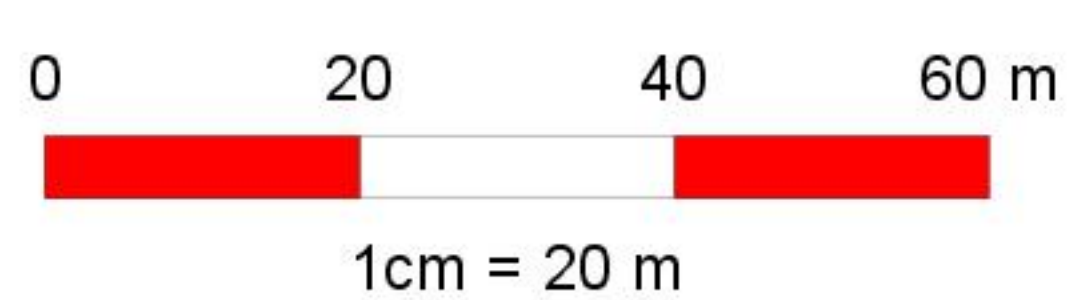
Banaschak

Anlagen:

- Lageplan



M 1 : 2000



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 718/2013/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	18.04.2013
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	10.09.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 -Bargstücken- für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich der Straße Bargstücken, östlich der Kleingartenanlage Almtweg und südlich des vorhandenen Baumschulbetriebes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist bereits mehrfach, zuletzt im Rahmen der Gemeindevertretung am 04.12.2012 beraten worden.

Die Gemeinde Appen plant, sich im nördlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln und hierfür Wohnbauflächen auszuweisen. Der Ankauf von für eine großflächige Erschließung sinnvollen Flächen im Bereich Bargstücken ist mittelfristig nach heutigem Wissenstand unrealistisch. Aktuelle Gespräche über den Tausch oder Ankauf von Flächen verliefen ergebnislos. Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, zunächst einen kleinen Teilbereich der vorhandenen Flächen für eine bauliche Erweiterung auszuweisen und nach Baureife zu veräußern. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 123/6 der Flur 6, welches sich im gemeindlichen Eigentum befindet und an der Gemeindestraße Bargstücken zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Baumschulbetrieb liegt (siehe Lageplan mit Geltungsbereich).

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen müssen die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Geflügelzuchtverein ausreichend Berücksichtigung finden. Die Gemeinde hat bereits Untersuchungen hierzu vorgenommen und plant einen entsprechenden Abstand. Die Gemeinde ist außerdem daran gehalten, sich an eine von der Landesplanung informell vorgegebene nördliche Entwicklungsgrenze zu halten. Aus diesem Grund kann nicht das gesamte Grundstück als allgemeines Wohngebiet überplant werden. Um eine spätere Lückenbebauung nach § 34 Baugesetzbuch auszuschließen, soll der dann entstehende Zwischenraum als Grünfläche überplant und ausgewiesen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße Bargstücken erfolgen. Über die Erschließung des Plangebietes wird gesondert beraten.

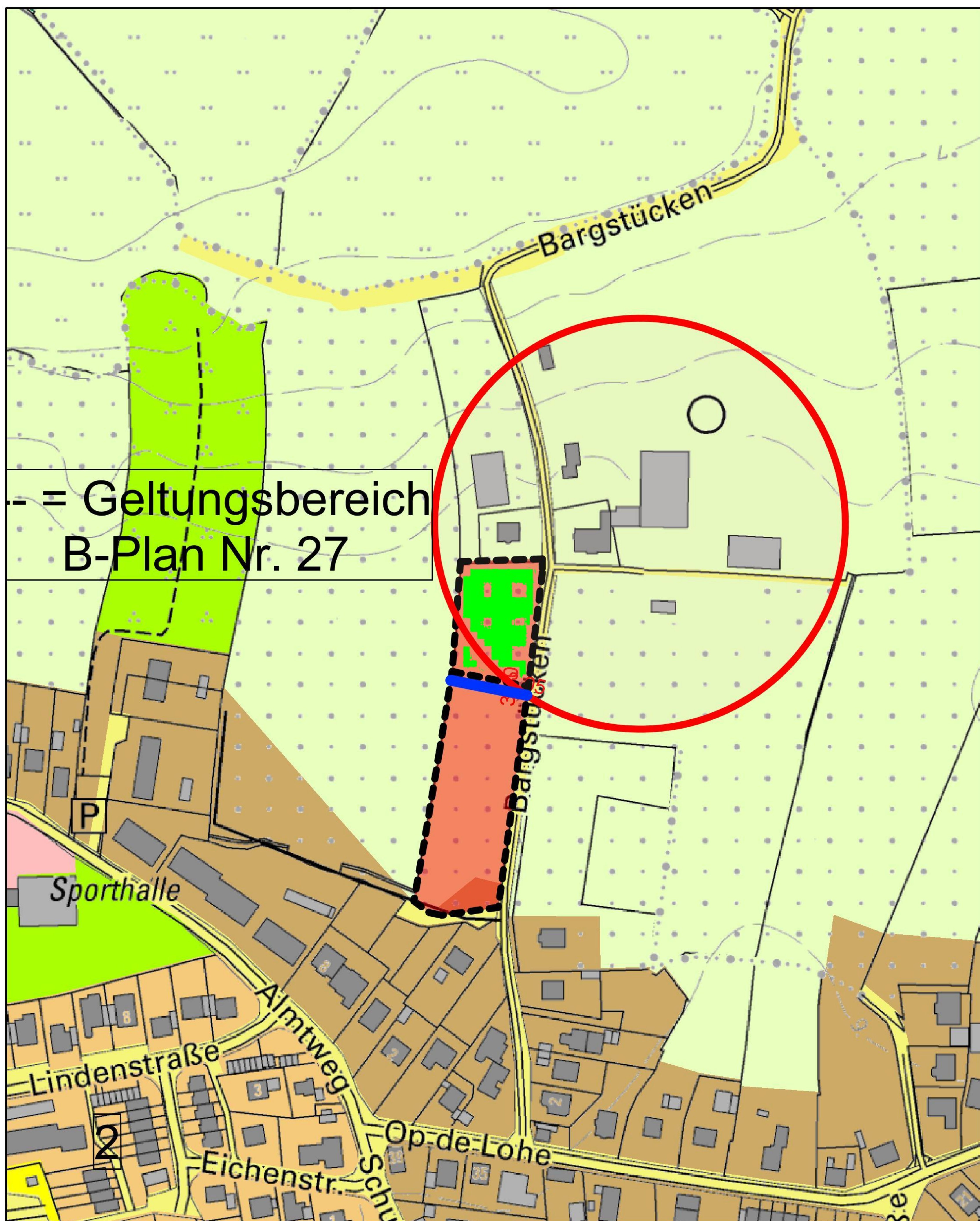
Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 20.000 EUR erwartet. Die Mittel wurden bislang nicht eingeplant. Die Mittel sollen im 1. Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich der Straße Bargstücken, östlich der Kleingartenanlage Almtweg und südlich des vorhandenen Baumschulbetriebes wird ein B-Plan mit der Nummer 27 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet)
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 20.000 EUR werden im 1. Nachtragshaushalt bereitgestellt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

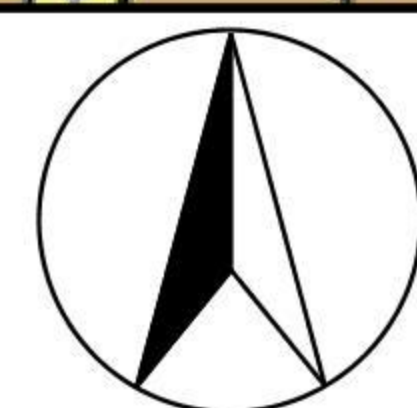
Anlagen:
- Lageplan



M 1 : 2500

0 25 50 75 m
1cm = 25 m

Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 750/2013/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	26.08.2013
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen Gemeindevertretung Appen		öffentlich öffentlich

Ergänzungssatzung "Etz-Appener Straße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße (hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr beschlossen, den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Appen-Etz“ künftig zu erweitern um auf der Baulücke zwischen den vorhandenen Gebäuden Appener Straße 18 und 30 eine Bebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig hat sich die Gemeinde für eine einreihige Straßenrandbebauung und gegen eine weiter in die Tiefe gehende Erschließung des Gebietes ausgesprochen. Die Verhandlungen zur Finanzierung des Verfahrens sollten durch die Verwaltung aufgenommen werden. Da die Grundstückseigentümerin die Überplanung, Erschließung und Vermarktung der Flächen nicht selbständig vornehmen konnte und wollte hat die Eigentümerin das Grundstück zwischenzeitig an einen privaten Investor verkauft. Dieser Investor ist dem Amt Moorrege bekannt und hat bereits einige Projekte im Amtsbereich zur vollsten Zufriedenheit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen.

Zur Planung selber haben mittlerweile schon Gespräche mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Erschließungsplaner Ahrens vom Ingenieurbüro Lenk+Rauchfuß stattgefunden. Es wurden außerdem Bodenerkundungen auf dem Grundstück durchgeführt.

Im Ergebnis wird die Erschließung durch eine Wohnstraße für alle Anlieger empfohlen. Durch eine gemeinsame Erschließungsstraße können mehrere Probleme gleichzeitig gelöst werden.

Z.B.

1. Die Herstellung von 6 oder mehr Grundstückszufahrten an der Kreisstraße entfällt. Der Kreis hätte sich hiermit schwer getan. Der Radweg wäre in jedem Fall auf kompletter Erschließungslänge neu zu bauen gewesen.
2. Die vorhandene Bushaltestelle hätte bei einzelnen Zufahrten verschoben/ersetzt werden müssen. Eine Lösung hierfür lag nicht vor. Eine einfache Überfahrt verkehrsrechtlich nicht möglich. Durch eine Wohnstraße kann die Bushaltestelle unverändert verbleiben, Umbaukosten entstehen nicht.
3. Es ist nur 1 Anschluss an die Schmutzwasserleitung der Gemeinde (liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite) notwendig. Einzelne Anschlüsse wären technisch aufwendig gewesen, ggf. wäre ein Teilstück der Kreisstraße zu erneuern gewesen (wegen der vielen Aufbrüche).
4. Auch die sonstigen Versorger können in die Privatstraße mit einer Leitung anschließen.
5. Die Kreisstraße befindet sich rein rechtlich außerhalb der so genannten Ortsdurchfahrt (nicht mit Ortstafeln zu verwechseln, hat nichts miteinander zu tun). Außerhalb der Ortsdurchfahrt muss eine Anbauverbotszone von 15m vom Fahrbahnrand eingehalten werden. Dies gilt für Wohnhäuser, nicht für die Erschließungsstraße. Es wird somit durch die Erschließungsstraße ohnehin nicht nutzbares Grundstück in Anspruch genommen, weil eine Bebauung erst ab 15m von der Fahrbahnkante erfolgen darf. Die Bebauung schiebt sich entsprechend Richtung Westen.
6. Weiter zurück bedeutet mehr Lärmschutz, auch gegenüber der Spedition.
7. Die Müllabfuhr kann die Erschließungsstraße vernünftig befahren (keine Mülltonnen auf der Bushaltestelle).
8. Entlang der Wohnstraße können Besucherparkplätze vorgesehen werden, die Straße kann durch Kinder zum Spielen genutzt werden.

Die Erschließungsstraße könnte in privater Hand verbleiben. Bedeutet, dass entsprechend der Anzahl der Anlieger Miteigentumsanteile verkauft werden müssen. Diese beinhalten auch sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Alternativ wäre auch eine Übertragung der Erschließungsstraße in das öffentliche Eigentum denkbar. Für diesen Fall wären die Modalitäten zur Übertragung in dem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Regenwassers soll durch Versickerung erfolgen. Eine Ableitung in die (vorhandene) gemeindliche Regenwasserleitung in der Kreisstraße wäre mit hohem Aufwand verbunden, da die Leitung nicht unmittelbar an den Grundstücken liegt und aufgrund von Schäden in diesem Zusammenhang um 1-2 Haltungen erneuert werden müsste. Das auf der Erschließungsstraße anfallende Wasser soll in eine seitliche Mulde zwischen Radweg Kreisstraße und Erschließungsstraße geleitet werden.

Finanzierung:

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen. Die Gemeinde ist von sämtlichen Kosten frei zu halten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
2. Für die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Überplanung und Erschließung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) und einen Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen, der die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Eigentümer regelt.
6. Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen: > Planzeichnung, Begründung

Gemeinde Appen

Begründung zur Ergänzungssatzung „Etz - Appener Straße“

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 23.08.2013

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren.....	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
6	Immissionen	6
7	Altlasten	6
8	Naturschutz und Landschaftspflege	7
8.1	Rechtlicher Rahmen	7
8.2	Bestandsbeschreibung	7
8.3	Eingriffsbilanzierung	9
8.4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	11
8.5	Quellen.....	18
9	Flächen und Kosten.....	19

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist der Wunsch nach zusätzlicher Wohnbebauung in Etz westlich der Appener Straße in Richtung Appen. Die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung erfolgt nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Außenbereichsflächen, deren angrenzende Bereiche durch bauliche Nutzungen geprägt sind können danach in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden. Art und Maß der baulichen Nutzungen richten sich nach dem Maßstab der Umgebung. Zusätzlich werden einige Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Durch die Satzung wird die Schaffung von Wohnraum an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13). Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an. Im Osten befindet sich eine Spedition, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an das Satzungsgebiet.

Die Fläche des Satzungsgebiets selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich östlich und westlich weit über das Gebiet hinaus. Der südlich angrenzende bebaute Ortsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Im Norden grenzt ein kleines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten an.

Durch den wirksamen FNP ergeben sich keine bindenden Vorgaben, die dieser Satzung entgegen stehen.

4 Festsetzungen

Für die Satzung sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

Auf der Satzungsfläche sind nur Wohngebäude zulässig. Insgesamt werden 3 Teilgebiete mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen (GRZ) zur Begrenzung der zulässigen Bodenversiegelung innerhalb der Bauflächen festgesetzt. Teilgebiet 1 erstreckt sich nahezu über die gesamte Satzungsfläche, hier wird eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Das Teilgebiet 2 umfasst ausschließlich den Bereich der geplanten privaten Erschließungsstraße und benötigt daher eine erhöhte GRZ von 0,6. Hier sind keine Baugrenzen für Hauptgebäude festgesetzt. Zusätzlich wird das vorhandene Wohngebäude in der Appener Straße 18 in das Satzungsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten aufgenommen (Teilbereich 3), eine GRZ von 0,25 ist hier erforderlich, die in etwa dem Bestand entspricht.

Die künftige Bebauung mit Hauptgebäuden wird durch eine Baugrenze definiert. Ein 16 m breites Baufenster mit einem Abstand von rund 17 m zur Fahrbahnkante der K 13 ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den einzelnen Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung in ihrer Lage nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig im Rahmen des § 34 BauGB zulässig.

Für das gesamte Satzungsgebiet sind nur Wohngebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Weiterhin wird bei zwei Vollgeschossen die Dachneigung auf maximal 25 Grad begrenzt. Dies soll zweigeschossige sog. Toskana-Häuser mit relativ flach geneigtem Dach ermöglichen, der Ausbau des Dachgeschosses selbst soll durch die Festsetzung einer Höchstdachneigung aber verhindert werden.

Der im Nordwesten befindliche Knick ist zu erhalten. Zur Sicherung reicht die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf (unverbindlich), Maßstab 1:1000

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Satzungsgebiet befindet sich direkt westlich der K13 außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke im Sinne des Straßenrechts. Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die K 13 ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die künftige Erschließung über einen neuen, parallel zur K 13 verlaufenden Privatweg erfolgen. Dieser Privatweg erstreckt sich über die Länge des Satzungsgebietes und erschließt alle zur K 13 ausgerichteten Grundstücke.

Direkt am Satzungsgebiet befindet sich eine Bushaltestelle an der K 13 (Linie 6669 des HVV, nur Schulbusverkehr).

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt von der K 13 bzw. vom nördlichen Weg aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt bzw. erweitert werden.

Das auf der Straße und den östlichen Privatgrundstücksteilen (mit den Hauptgebäuden) anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert. Die Entwässerung der westlichen Grundstücksteile (Gärten) und der beiden Grundstücke am nördlichen Rand des Gebiets bleibt unverändert.

6 Immissionen

Da das Satzungsgebiet im Westen an landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Durch die Spedition östlich der Appener Straße ist mit Lkw-Verkehr zu rechnen. Transporte sowie Be- und Endladearbeiten können auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden.

Durch die K 13 ist mit Verkehrsemissionen zu rechnen. Die Baugrenze ist jedoch mit rund 17 m relativ weit vom Rand der befestigten Fahrbahn entfernt. Die ruhige Seite liegt zudem verkehrsabgewandt nach Südwesten zum Gartenbereich, so dass sowohl ruhige Wohn- als auch Gartenbereiche möglich sind.

Für den Schutz vor Emissionen sind die zukünftigen Grundeigentümer zuständig, die bei Bedarf auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen vornehmen können. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass gesunde Wohnverhältnisse hier beeinträchtigt werden könnten.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Rechtlicher Rahmen

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird (hier das gesamte Satzungsgebiet), sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Artenschutz ist bereits bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, damit anschließend durchzuführende Baugenehmigungsverfahren nicht an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern können. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festlegen. Unten genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf der Genehmigungsebene entsprechend zu konkretisieren.

8.2 Bestandbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Satzungsgebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz von Schleswig Holstein (§ 21 LNatSchG).

Das rund 1,27 ha große Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche. Ferner schließt es ein bereits bebautes Wohngrundstück, eine Baumreihe und einen Knickabschnitt mit ein. Östlich des Satzungsgebiets verläuft die Appener Straße (K13). Südlich und nördlich befindet sich Wohnbebauung, während sich im Westen Acker- und Grünland anschließen. Die weitere Umgebung ist durch Gewerbe- und Siedlungsstrukturen, Grünlandnutzung und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Westlich des Gebiets schließen sich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ an. Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Satzungsgebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet.

Geologisch fällt das Satzungsgebiet in die Pinneberger Geest, die Teil der Hohen Geest ist. Probebohrungen ergaben, dass der Boden aus Mittelsanden mit kiesigen Einschaltungen und im südlichen Bereich aus stark sandigen Geschiebelehm mit schluffigen Sandlagen

besteht (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Boden ist durch ackerbauliche Nutzung deutlich vorgeprägt und weist nicht mehr die natürliche Horizontierung auf.

Im Satzungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Grundwasserflurabstände lagen bei Bohrungen im Mai 2013 zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehm im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann. Zusammenhängende grundwassernahe Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen ist als gering einzustufen. Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) im überwiegenden Teil des Satzungsgebiets werden die Auswirkungen gemindert.

Innerhalb des Satzungsgebiets kommen vier Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 3): ein Acker (AA), ein Knick (HW), eine Baumreihe (HGr) und eine dörfliche Siedlungsfläche (SDs).

Tabelle 1: Liste der im Satzungsgebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
AA	Acker	ca. 10.200 m ²	allgemein	-
HW	Knick	ca. 201 m ²	besonders	§
HGr	Baumreihe	ca. 337 m ²	allgemein	-
SDs	Dörfliche Siedlungsfläche	ca. 1500 m ²	allgemein	-

Der Biotoptyp Acker (AA) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Auf der intensiv bewirtschafteten Fläche wurde zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut. Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Der Knick (HW) verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Satzungsgebiets. Er ist an den meisten Stellen durchgewachsen, d.h. die Strauchschicht fehlt. Erhalten sind aber die recht dicht stehenden, stattlichen Überhälter (Stammdurchmesser 30-70 cm). Es handelt sich überwiegend um Stiel-Eiche (*Quercus robur*), zum Teil auch Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt treten Sträucher wie Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Holunder (*Sambucus nigra*) auf. Der Wall ist im westlichen Abschnitt gut erhalten und weist eine thermophile, grasreiche Vegetation auf. Im nördlichen Abschnitt ist der Wall kaum noch erkennbar. Hier dominiert eine nitrophile Staudenflur die Krautschicht. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Das Biotop hat somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und ist als zu erhalten festgesetzt.

Die Baumreihe (HGr) verläuft entlang der Appener Straße im Osten des Satzungsgebiets. Sie besteht aus sieben, noch recht jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern deutlich unter 30 cm. Bei der dörflichen Siedlungsfläche (SDs) im Norden des Satzungsgebiets handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und Garten.

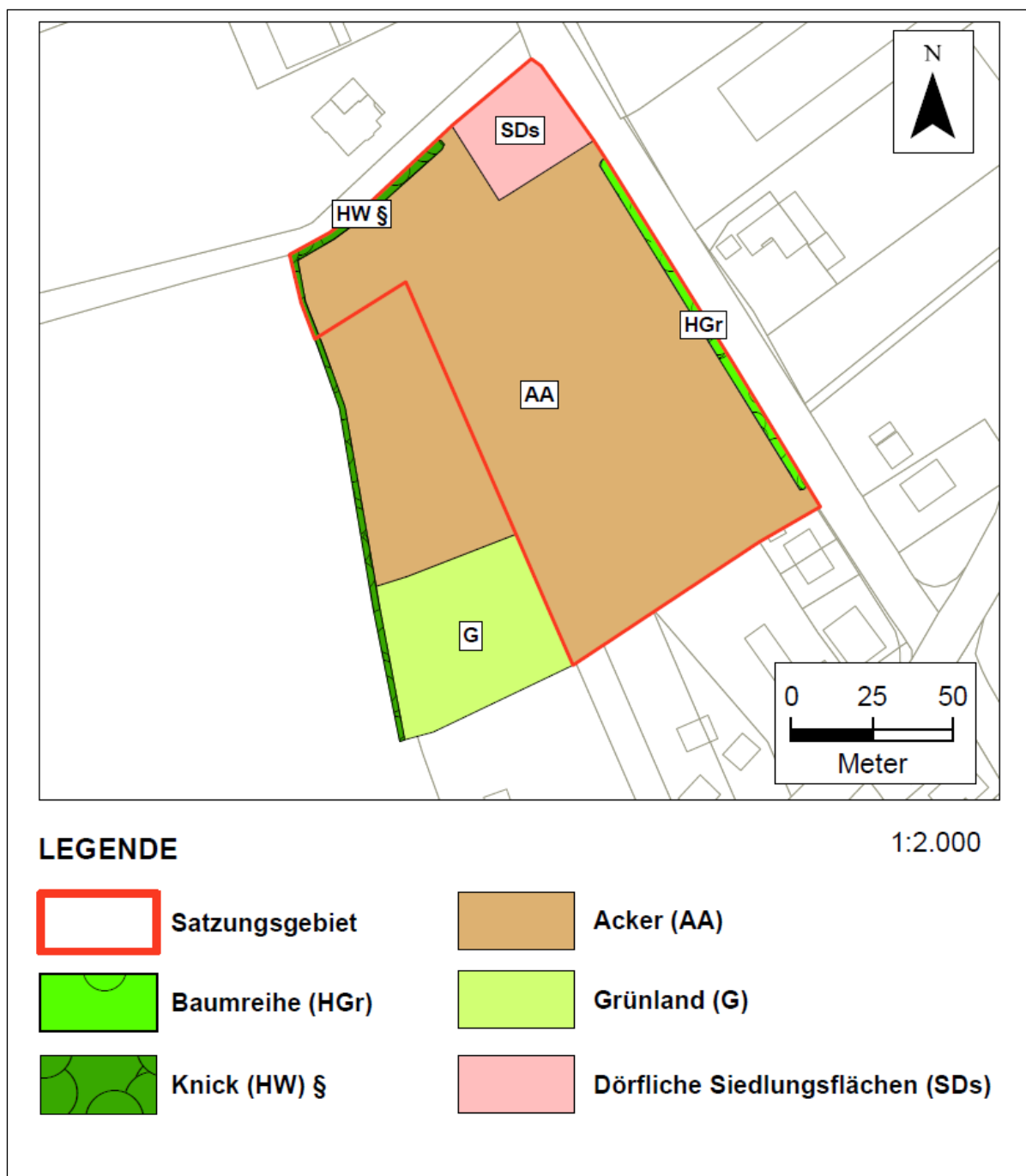


Abb. 3: Bestandskarte der Biotoptypen

8.3 Eingriffsbilanzierung

Für das Satzungsgebiet ist eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchzuführen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Die Kompensation erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs. Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 7427 €.

Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ersatzzahlungen

Grundlage	Bodenversiegelung
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- 12.740 m² offene Bodenfläche (Acker) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	- Für Teilgebiet 1 (10.240 m², GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $10.240 \text{ m}^2 \times 0,3 = \mathbf{3.072 \text{ m}^2}$. - Für Teilgebiet 2 (1.465 m², GRZ 0,6) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 20 % eine potenzielle Versiegelung von $1465 \text{ m}^2 \times 0,8 = \mathbf{1.172 \text{ m}^2}$. - Teilgebiet 3 (1.035 m², GRZ 0,25) ist bereits bebaut und entsprechend versiegelt. Es wird daher nicht in die Bilanzierung einberechnet. ⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle zusätzliche Versiegelung von 4.244 m².
Kompensationsbedarf	- Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): $4.244 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{2.122 \text{ m}^2}$.
Ersatzzahlungen	- Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ersatzzahlungen von 3,5 € pro m ² zu entrichten: $3,5 \text{ €} \times 2.122 \text{ m}^2 = \mathbf{7.427 \text{ €}}$

8.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Satzungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensiv genutzter Acker) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Satzungsbereich vorkom-

mende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Satzungsbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Auf der Ackerfläche ist aufgrund der starken Nutzungsintensität ein Brutvorkommen von anspruchsvollen, störungsempfindlichen Bodenbrütern des Offenlandes, die extensiv genutzte Landschaften benötigen, ausgeschlossen. Nach Angaben des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein kommen diese Arten (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel, Steinkauz, Ortolan oder Grauammer) in dem stark fragmentierten, relativ dicht besiedelten und intensiv genutzten Areal zwischen Pinneberg und Uetersen generell nicht mehr vor. Lediglich Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkelchen haben vereinzelte Brutreviere, diese befinden sich aber weiter im Norden, Westen oder Süden, wo die Besiedlungsdichte abnimmt (Berndt *et al.* 2003).

Ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rohrammer kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche zwar ebenfalls als unwahrscheinlich gelten, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt daher die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Für Feldvögel bedeuten die Baumaßnahmen einen Verlust von Lebensraum bzw. von Flächen für die Nahrungssuche. Zwei der potenziell vorkommenden Arten (Kiebitz und Feldlerche) sind auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft, während die Rohrammer als ungefährdet gilt. Auch bei Kiebitz und Feldlerche ist aber durch die mögliche Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da beide Arten im Gebiet flächendeckend verbreitet sind (Berndt *et al.* 2003). Für den Kiebitz stellt die Ackerfläche zudem nur ein sekundäres Habitat dar, da er vornehmlich Grünland besiedelt. Die ausgedehnten Grünlandflächen westlich des Satzungsgebiets bieten sich als Ausweichhabitat an. Das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein.

In den Gehölzstrukturen des Knicks, der Baumreihe sowie im Garten des bebauten Grundstücks können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle oder Klappergrasmücke vorkommen. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Arten, die eine ausgeprägte Strauchschicht benötigen, wie z.B. der Gelbspötter, sind

hingegen nicht zu erwarten. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer. Da aber sämtliche Gehölzbestände im Gebiet erhalten bleiben, sind die Arten, die diese potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen, so dass das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht eintreten.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Brutvögel in den Gehölzstrukturen auch bei Erhalt des Gehölzbestandes, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell in den Gehölzen vorkommenden Arten sind jedoch ausschließlich weit verbreitete, häufige Arten, die ungefährdet sind und keine speziellen Habitatsprüche besitzen. In der ländlich geprägten, knick- und heckenreichen Umgebung des Satzungsgebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Die zukünftige Nutzung der Ackerfläche (gartenbezogenes Wohnen) ist für die gehölzbewohnenden Arten als Aufwertung gegenüber des zurzeit vorhandenen, strukturarmen Intensivackers zu sehen, da in den Hausgärten voraussichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen, vor allem Grünland, wenn Acker, dann bevorzugt Mais
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt Garten- und Gehölzstrukturen und Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an walddreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als höchst unwahrscheinlich gelten. Ausgeschlossen wurde auch das Auftreten von Arten, die nur in den östlichen Landesteilen vorkommen.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitaten auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt der Baumbestand im Satzungsgebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Baumbestand aber erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Auch potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Satzungsänderung nur indirekt betroffen, da die zu bebauenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten und das bestehende Gebäude von der Planung nicht berührt wird. Dementsprechend treten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ein.

Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Satzungsgebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es bestehen im Umfeld des Betrachtungsraums durch die ausgedehnten Grünland- und Ackerstrukturen jedoch ausreichend Ersatzhabitats.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vor- kommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	nein	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	nein	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	möglich	sowohl Waldart als auch Hausart, Vorkommen eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	nein	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	nein	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, nur in den östlichen Landesteilen, Vorkommen daher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, da Daten wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus defizitär
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	bevorzugt wassernahe Wälder, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	nein	in wasserreichen Waldgebieten und an Feuchtlebensraumkomplexen, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbflötermaus <i>Vespertilio murinus</i>	2	nein	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Möglicherweise Vorkommende Arten sind mit grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Weitere FFH-Tierarten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein potenziell auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope, welche im Satzungsgebiet nicht vorkommen. Der Eremit (eine Blatthornkäferart) könnte im Altbaumbestand zwar geeignete Habitate vorfinden, ein Vorkommen kann aufgrund seines Verbreitungsareals aber ausgeschlossen werden. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Der Knick im Satzungsgebiet bietet diese Strukturen nicht, da weder eine Strauchschicht noch ein Knicksaum vorhanden sind.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da im Satzungsgebiet keinerlei Oberflächengewässer vorkommen ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken nicht geeignet.

Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (keine FFH-Arten noch andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensiver Acker mit regelmäßigem Herbizideinsatz und ohne Randstreifen verhindert, dass entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet, aufgrund der defizitären Ausprägung keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiträume potenziell vorkommender Feldvögel bei der Baufeldräumung ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/von Pflanzen und ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	--	--
Fledermäuse	--	--	--
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen.		

8.5 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Geologisches Büro Thomas Voß (2013): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH

Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 12.740 m².

Davon sind 1.035 m² bereits als Wohngrundstück genutzt. Weitere 11.705 m² sind als Wohngrundstücke vorgesehen. Als privater Weg und Versickerungsfläche sind 750 m² vorgesehen.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Appen, den

.....

Bürgermeister

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

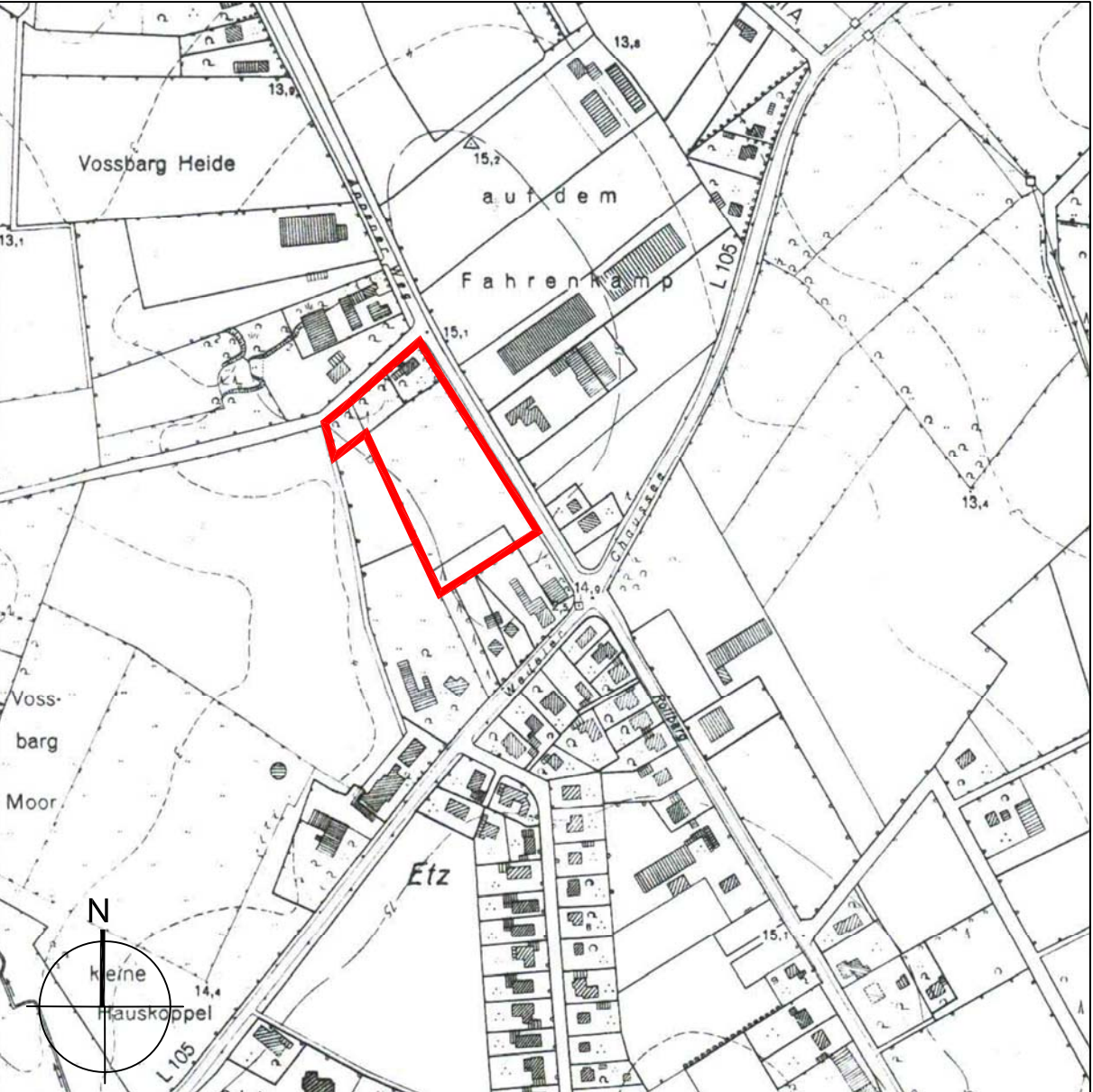
Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (15 m vom Rand der befestigten Fahrbahn)
Vorgesehene Erschließung
Bemaßung in m
Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
Vorhandene Grundstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- 1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.
- 1.2. Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 25°.
- 1.3. Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichieranlagen gesammelt und genutzt wird, zentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Starkregenereignissen ist ein Notüberlauf in den Vorfluter zulässig.

Hinweis
1.4. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Gemeinde Appen
Ergänzungssatzung
"Etz - Appener Straße"
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 749/2013/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	23.08.2013
Bearbeiter:	Jochen Hauschildt	AZ:	7/659.0421

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	10.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Appen wurde im Jahre 2011 neu gefasst. Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen)

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Straßenname „**Krähenkamp**“ im Straßenverzeichnis in der Reinigungsklasse 1 nicht mit aufgeführt ist

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung des Straßenverzeichnis (Anlage 1) zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen (Straßenreinigungssatzung)

Bürgermeister Banaschak

Anlagen: Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Almtweg	
2.	Am Gedenkstein	
3.	Am Storchennest	
4.	An den Teichen	
5.	Bargstücken	
6.	Beeksfelde	
7.	Bogenstraße	
8.	Bouhlentwiete	
9.	Dorfstraße	
10.	Eekhoff	
11.	Ehkamp	
12.	Eichenstraße	
13.	F.-W.-Pein-Straße	
14.	Fehrenkamp	
15.	Fuchsweg	
16.	Gärtnerstraße	
17.	Hasenkamp	
18.	Heideweg	
19.	Igelweg	
20.	Im Wiesengrund	
21.	Jahrenheidsweg	
22.	Krähenkamp	
23.	Lehmweg	
24.	Lindenstraße	
25.	Martenshof	
26.	Moorweg	
27.	Op de Hoof	
28.	Op de Lohe	
29.	Op de Wisch	
30.	Opn Bouhlen	
31.	Opn Toppeesch	
32.	Ossenblink	
33.	Osterholder Straße	

34.	Pinnaubogen	
35.	Rissener Weg	
36.	Rollbarg	
37.	Schäferhofweg	ab Haus Nr. 19, ungerade Seite, bzw. ab Haus Nr. 20 a gerade Seite
38.	Schmetterlingsweg	
39.	Schulstraße	
40.	Schwarzer Berg	
41.	Seerosenweg	
42.	Siedlungsweg	
43.	Snethloher Weg	
44.	Sollacker	
45.	Tävsmoorweg	
46.	Unterglinder Weg	
47.	Voßbarg	
48.	Wischbleek	
49.	Ziegeleiweg	

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Appener Straße	
2.	Hauptstraße	
3.	Schäferhofweg	bis einschließlich Haus Nr. 20
4.	Wedeler Chaussee	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 753/2013/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	27.08.2013
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	24.09.2013	öffentlich

Patenschaft zwischen der Bundeswehr und der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Seiten vielen Jahren pflegen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Appen, hier insbesondere die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Appen sowie die Verantwortlichen von „Appen musiziert“ die guten Kontakte zur Unteroffizierschule der Luftwaffe. Die Bundeswehr genießt bei der Appener Bevölkerung seit jeher große Sympathien und Anerkennung. Bei vielen Veranstaltungen der Gemeinde erfolgt bereits eine Unterstützung durch die Mitglieder der Unteroffiziersschule. Von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr wird der Brandschutz bei Veranstaltungen innerhalb der Kaserne wahrgenommen.

Die Freiwillige Feuerwehr Appen und „Appen Musiziert“ befürworten eine Patenschaft zwischen der Unteroffiziersschule und der Gemeinde Appen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Freiwillige Feuerwehr Appen und „Appen Musiziert“ unterstützen die Einrichtung der Patenschaft mit der Unteroffiziersschule und haben dazu die anliegenden Stellungnahmen (Anlage 1 und 2) vorgelegt.

Die Unteroffiziersschule der Luftwaffe befürwortet die Patenschaft ebenfalls und hat dies mit einer Stellungnahme (Anlage 3) unterstrichen. Die Patenschaftsurkunde liegt als Anlage 4 bei.

Finanzierung:

Durch die Patenschaft kommen keine Kosten auf die Gemeinde zu.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Patenschaft zwischen der Gemeinde Appen und der 1. Lehrgangsgruppe der Unteroffizierschule der Luftwaffe.

(Banaschak)

Anlagen:

- 1 Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Appen
- 2 Stellungnahme „Appen Musiziert“
- 3 Stellungnahme Unteroffizierschule
- 4 Patenschaftsurkunde

Anlage 1

Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Appen zur geplanten Patenschaft

Seit mehreren Jahren pflegen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Appen gute Kontakte in die Unteroffizierschule der Luftwaffe. Beide Seiten profitieren von einer gemeinsamen Zusammenarbeit. So haben wir in den vergangenen Jahren Material für Feuerlöschübungen zur Verfügung gestellt, haben mit Kameraden am Herbstlauf teilgenommen oder haben zusammen mit Kameraden der Bundeswehr gemeinsame Atemschutzübungen in Tornesch-Ahrenlohe und Brunsbüttel durchgeführt. Die Kameradschaft wurde bei gemeinsamen Grillabenden in der Kaserne oder an der Feuerwache gefördert und gepflegt. Besonders hervor heben möchte ich die großartige Beteiligung bei unserer Veranstaltung Appen musiziert! Der Standort Appen gehört zu unserer Gemeinde. Daher übernehmen wir auch gerne Aufgaben wie Sicherstellen des Brandschutzes bei Veranstaltungen innerhalb der Kaserne, sowie Objektbegehungen vor oder nach Umbauten oder zum Erlangen von Ortskenntnis.

Mittlerweile tragen 2 Soldaten des Stammpersonals den blauen Rock und sorgen für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr insbesondere tagsüber.

Mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr Appen

Marco Lienau
-Wehrführer-



Anlage 2

SPIELMANNSZUG · HAUPTSTR. 28 · 25482 APPEN

**Spielmannszug der
Freiwilligen Feuerwehr Appen e.V.**
Ehrenvorsitzender:
Rolf Heidenberger
Hauptstraße 28
25482 Appen

Tel.: 04101 - 20 71 21

D2: 0172 - 566 499 2

Fax: 04101 - 20 71 23

www.appen-musiziert.de

E-Mail: rolf.heidenberger@t-online.de

Appen, 27.06.2013

**Konzept / Idee für eine Patenschaft
zwischen der Bundeswehr (USLw) und der Gemeinde Appen
sowie für das mit der Gemeinde Appen verbundene Projekt
„Appen musiziert“ und der Freiwilligen Feuerwehr Appen**

Historie und Ausgangssituation

Die Bundeswehr genießt bei der Appener Bevölkerung seit jeher große Sympathien. Seit dem 1. Januar 1975 ist die Gemeinde Appen Garnisonsgemeinde der Unteroffizierschule der Luftwaffe (USLw). Bei vielen Ereignissen der Gemeinde sind die in Appen stationierten Unteroffizierschüler der Marseille-Kaserne integriert und helfen mit. Ein kameradschaftliches und für beide Seiten gewinnbringendes Miteinander hat sich so entwickelt.

Seit 1990 führt die 5.000 Einwohner zählende Gemeinde Appen ein einzigartiges Wohltätigkeits-Event zu Gunsten schwerstkranker Kinder mit nationalen und internationalen Künstlern durch. Veranstalter ist der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Appen e.V. Seit Bestehen dieser größten ehrenamtlichen Benefiz- und Feuerwehrveranstaltung in Deutschland arbeiten die Appener Feuerwehr, die Appener Gemeinde und die Bundeswehr eng zusammen.

Das ehrenamtlich organisierte Event, bei dem inzwischen insgesamt mehr als fünf Millionen Euro schwerstkranken Kindern in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zur Verfügung gestellt werden konnten, lebt vor allem auch durch die Hilfe der Bundeswehr. Bundeswehrsoldaten halfen bereits beim Festauf- und -abbau. Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Appen und vielen Ehrenamtlichen half die Bundeswehr seit 1990, dass „Appen musiziert“ regelmäßig zu einem großen Erfolg wurde.

Ziel und Zweck der Patenschaft

Die Appener Gemeindevertretung wünscht eine Patenschaft der Gemeinde Appen mit der Bundeswehr, hier die USLw. Dieser Wunsch soll seitens der Gemeinde mit einem Gemeinderatsbeschluss untermauert werden.

Mit Leben erfüllen diese Patenschaft auf Seiten der Gemeinde die Freiwillige Feuerwehr Appen, der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Appen e.V., die Benefizveranstaltung „Appen musiziert“ sowie die Appener Bürgerinnen und Bürger.

Das ohnehin seit Jahrzehnten bestehende gute Verhältnis der Gemeinde Appen mit der Bundeswehr wird durch eine Patenschaft besiegelt und ist damit ein weiterer Beleg der Verbundenheit zwischen ziviler Bevölkerung und Soldaten.

Gerade durch die Zusammenarbeit und Unterstützung der Benefizveranstaltung „Appen musiziert“ soll das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Bundeswehr als Instrument einer wehrhaften Demokratie zur Friedenssicherung und für das Allgemeinwohl gefördert werden. Die Patenschaft wächst aus dem Miteinander von Gemeinde und Bundeswehr für eine wohltätige, gemeindeübergreifende Angelegenheit: die ehrenamtliche Hilfe für schwerstkranke Kinder. Nicht nur die beiden Paten, die Bundeswehr und die Gemeinde, profitieren von dieser Patenschaft. Kranken Kindern in ganz Norddeutschland kommt dieses Miteinander auf diese Art und Weise zugute. Mit der Patenschaft wird darüber hinaus der Wille bekräftigt, auch zukünftig die seit vielen Jahren bestehenden guten Kontakte und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der USLw und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Appen, der Freiwilligen Feuerwehr Appen und „Appen musiziert“, vertreten durch den Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Appen e.V. weiterhin zu pflegen und zu fördern.

Der Zweck der Patenschaft wird wie folgt formuliert: Zwischen USLw und der durch die Freiwillige Feuerwehr durchgeführten Veranstaltung „Appen musiziert“ wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch stattfinden. Die Patenschaft soll weiterhin Begegnungen und Freundschaften zwischen den Menschen fördern, gleiche oder ähnliche Ziele und Interessen zusammenführen und eine ständige und dauerhafte Verbindung aller gemeinschaftsbildenden Kräfte erreichen. Beide Seiten fördern das gegenseitige Kennenlernen, geben ihren freundschaftlichen Bindungen einen festen Rahmen und vertiefen das Verständnis füreinander. Die Patenschaft soll ferner dazu beitragen, die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Bundeswehr zu fördern in der Erkenntnis, dass in einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen die Bundeswehr zur Erfüllung ihres Auftrages in die Gesellschaft eingebettet sein muss.

Alle Soldaten und Unteroffizierschüler sollen sich in der Gemeinde Appen wohlfühlen. Bereits jetzt bleiben viele von Ihnen auch nach ihrer Ausbildung bei der Bundeswehr in Appen und Umgebung, gründen hier Familien und werden so selbst zu Schleswig-Holsteinern bzw. Appenern.

Ausblick: Eine Patenschaft voller Leben

Die Patenschaft lebt u.a. und vor allem durch die Unterstützung des inzwischen weit über Norddeutschland bekannten und mit dem „Deutschen Innovationspreis Ehrenamt“ ausgezeichneten Wohltätigkeitsereignis „Appen musiziert“. Die Bundeswehr hilft hier mit ehrenamtlichen Engagement beim organisatorischen Ablauf der Veranstaltung. Schwerstkranken Kindern, die durch die Aktion Unterstützung erhalten, bekommen darüber hinaus Kontakte zur Bundeswehr, sei es durch Besuche der Kinder in der Klinik, als auch durch Einladung der Kinder zu besonderen Veranstaltungen.

Darüber hinaus werden Besichtigungsfahrten, Vorträge, Diskussionen, gemeinsame, kulturelle Veranstaltungen, soziale Aktivitäten und gemeinsame sportliche Wettkämpfe (Walter-Pein-Fußballturnier) zwischen Gemeinde und Bundeswehr veranstaltet. Ein reger Austausch zwischen den Institutionen und Organisationen der Gemeinde Appen und der Bundeswehr ist selbstverständlich, z.B. durch den Spielmannszug.

Ein öffentliches Verabschiedungszeremoniell oder eine Vereidigung im Stadion der Gemeinde Appen würde aufzeigen, wie wichtig ein persönlicher Rückhalt der Soldatinnen und Soldaten in der Bevölkerung ist.

Rolf Heidenberger

27.06.2013

5./Unteroffizierschule der Luftwaffe

25482 Appen, 06.09.2013

Inspektionschef

Marseille-Kaserne

Hauptstraße 141

FspNBw 79 27 – 35 00

Tel (0 41 22) 9 86 – 35 00

Fax 31 09

2010 trat Herr Marco Lienau, Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Appen, an mich, Hptm Schöpf, Inspektionschef der 4./USLw heran, und bekundete ein Interesse an einer Patenschaft zwischen Appen, der FFW und der Unteroffizierschule. Eine Patenschaft kann nur zwischen einer Gemeinde und einer Einheit der Bundeswehr geschlossen werden. Aber gerade die FFW ist personell und organisatorisch gut aufgestellt um eine solche Patenschaft zu tragen und mit Leben füllen zu können. 2010 bis 2012 verwies ich immer wieder auf ein mehr an Zusammenarbeit, um einen zukünftige Patenschaft mit Leben zu füllen. Eine Patenschaft muss von beiden Seiten getragen und gewollt werden. Stetig gilt es gemeinsame Aktivitäten ins Leben zu rufen. In diesem Sinne vereinbarten Marco Lienau und ich immer wieder gemeinsame Aktivitäten. So konnten Soldatinnen und Soldaten an Ausbildungen der FFW, sogar in den Ausbildungsstätten in Tornesch und Brunsbüttel teilnehmen. Die Kameraden der Feuerwehr besuchten uns nicht nur einmal in der Kaserne, um Ihnen unsere Arbeit näher zu bringen. Schließlich festigten wir das Miteinander inzwischen schon traditionell mit dem Saisonabschlußgrillen, welches wir schon 2012 und dieses Jahr gemeinsam durchführten. Es wurde somit eine enge Verbindung geschaffen und das gegenseitige Interesse an einer auch zukünftigen engen Zusammenarbeit geschürt.

Nicht zu vergessen ist die grundsätzliche enge Verbindung der Gemeinde Appen und der Unteroffizierschule der Luftwaffe. Hier wird schon seit Jahren ein intensiver Kontakt gepflegt und immer wieder das Miteinander gelebt. Vertreter der Gemeinde Appen sind regelmäßig Gast bei allen Veranstaltungen in der Kaserne, von den Appener Gesprächen über den Salvatorabend bis zum Oktoberfest. Auch die Gemeinde lädt zu Ihren Veranstaltungen die Unteroffizierschule ein. Beispielhaft soll das Neujahrsempfang genannt werden. Besonders hervorheben möchte ich den Tag "Sauberes Schleswig Holstein" an dem gemeinsam in Appen die öffentlichen Straßen und Weg nach dem Tauwetter im Frühling von Müll und Unrat befreit werden.

Weiterhin ist die Unterstützung der Benefizveranstaltung Appen musiziert zu erwähnen. Nicht nur durch Spendensammlung für diese herausragende Veranstaltung in der Kaserne, sondern auch durch personelle Unterstützung konnten sich Soldatinnen und Soldaten mit hohem Engagement und mit freiwilligem Einsatz auch außerhalb ihrer Dienstzeit einbringen.

Um diese seit Jahren vorhandene und in den letzten zwei Jahren intensivierte Zusammenarbeit zu würdigen, festigen und zu besiegeln, ist es ein hohes Interesse der Unteroffizierschule der Luftwaffe mit der Gemeinde Appen eine Patenschaft einzugehen.

Vor einigen Wochen, wurde dann gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Appen, Herr Jürgensen, dem Wehrführer der FFW, Herrn Heidenberger, Oberst Kuhle, Oberst Apel und Hptm Schöpf, bei einem Treffen in der Kaserne überlegt, wie man eine solche Patenschaft vor allem auch rechtlich auf stabile Beine stellen kann. Eine Patenschaft mit der Unteroffizierschule selbst ist nicht mehr möglich, da diese schon seit Jahren eine Patenschaft mit der Stadt Uetersen hat. Entschieden wurde sich für die I. Lehrgruppe, der die Inspektion angehört, die in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit intensiviert hat. In der Lehrgruppe stehen ausreichend personelle und organisatorische Ressourcen zur Verfügung, um die Patenschaft auch weiterhin erfolgreich mit Leben füllen zu können.

Seitens der Bundeswehr ist noch eine Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle erforderlich, um einen Patenschaft eingehen zu können. Diese Genehmigung liegt in zwischen vor. Der nächste Schritt wäre eine Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Appen, damit der Bürgermeister und der Lehrgruppenkommandeur mit Ihren Unterschriften die Patenschaft besiegeln können.

Schöpf

Hauptmann



Patenschaft

zwischen der
Gemeinde Appen
und der
I. Lehrgruppe
der Unteroffizierschule der Luftwaffe

Die Gemeinde Appen und die I. Lehrgruppe der Unteroffizierschule der Luftwaffe schließen eine Patenschaft mit dem Ziel, die vielseitigen Beziehungen zwischen den Soldatinnen und Soldaten der I. Lehrgruppe der Unteroffizierschule der Luftwaffe und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Appen zu erhalten und zu fördern.



Die Unterzeichner stimmen darüber ein, dass die Patenschaft Ausdruck und Anerkennung der gegenseitigen Verbundenheit und Verflechtung von Bundeswehr und Bevölkerung ist. Gegenseitiger kultureller Austausch und Unterstützung bei Angelegenheiten des Gemeinwohls sollen durch diese Patenschaft gefördert werden.



Zur Pflege der gemeinsamen Patenschaft zwischen der Gemeinde Appen und der I./ Unteroffizierschule der Luftwaffe verpflichten sich beide Partner insbesondere zu:

- ❖ Gemeinsame Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung bei der Freiwilligen Feuerwehr Appen und der 5. Inspektion der Unteroffizierschule der Luftwaffe,
- ❖ Gemeinsame Veranstaltungen der geselligen Art z.B. „Sommergrillen“,
- ❖ Gemeinsame sportliche Wettkämpfe z.B. „Walter Pein Turnier“,
- ❖ Gemeinsame Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit z.B. „Sauberes Schleswig-Holstein“ und Unterstützung der überregionalen Benefizveranstaltung „Appen musiziert“.



Appen, 07. November 2013

Für die Gemeinde Appen

Hans- Joachim Banaschak
Bürgermeister

Für die I. Lehrgruppe
Unteroffizierschule der Luftwaffe

Achim Kling
Oberstleutnant und
Lehrgruppenkommandeur

